



KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 16. APRIL 2010

NR. 15

SEITEN 465–541



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

	Landrat
465	Aus den Verhandlungen des Landrats
466	Einberufung des Landrats
469	Ausfall der Landratssession
	Direktionen
	<i>Baudirektion</i>
470	Verkauf Liegenschaft
	<i>Bildungs- und Kulturdirektion</i>
470	Kantonsbibliothek Uri
	<i>Sicherheitsdirektion</i>
471	Verfügung Administrativmassnahmen
	<i>Volkswirtschaftsdirektion</i>
471	Arbeitsmarktstatistik
472	Medienmitteilung
	Gemeinden
473	Vormundschaft
	Korporationen
	<i>Korporationsbürgergemeinde Bürglen</i>
474	Korporationsbürgernutzen
	Weitere Behörden und Einrichtungen
	<i>Landeskirchen</i>
474	Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri

475	Eigentumsübertragungen
-----	-------------------------------

479	Handelsregister
-----	------------------------

Bau- und Planungsrecht

483	Auflage- und Einspracheverfahren
484	Bauplanauflagen
486	Fischereirechtliche Bewilligung
486	Konzessionserteilung
486	Konzession; Gesuche

Gerichtlicher Teil

	Schuldbetreibung und Konkurs
487	Mitteilung des Verwertungsbegehrens
488	Konkursoröffnung
489	Schluss des Konkurs- verfahrens

	Rechtsauskunft
489	Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

489	Gemeinden
489	Korporationen

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Inserateservice.ch
Telefon 041 874 16 60
E-Mail: mail@inserateservice.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,6% MwSt.)
Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Gesetzgebung

Kanton

- 490 Planungs- und Baugesetz
(PBG)
- 523 Verordnung über die Erhebung
von Perimeterbeiträgen an
Strassen; Änderung
- 524 Videoverordnung
- 529 Landratsbeschluss über die
Klasseneinteilung der Strassen;
Änderung
- 530 Beschluss über den Beitritt zum
Konkordat über die Grundlagen
der Polizeizusammenarbeit in der
Zentralschweiz (Polizeikonkordat
Zentralschweiz)
- 531 Konkordat über die Grundlagen
der Polizeizusammenarbeit in der
Zentralschweiz (Polizeikonkordat
Zentralschweiz)

Tombolagewinner

50 Jahre

Urner Kleinviehzuchtverband

390	2703	5102
415	2750	5351
620	3090	5364
954	3180	5400
1382	3455	5478
1588	3645	5711
1636	3866	6473
1918	3913	6736
1951	3995	6746
2225	4306	6911
2413	4504	7106
2480	4505	7173
2521	4770	

Die Preise können bis Ende Oktober 2010
bei Toni Arnold, Wiler, 6464 Spiringen,
Telefon 041 879 13 04, abgeholt werden.

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Sitzung vom 31. März 2010 in Altdorf

Vorsitz: Landratspräsident Paul Jans, Erstfeld

1. Vereidigung

Franz-Xaver Arnold, Altdorf, schwört den Eid des Landrats.

2. Sachgeschäfte

2.1 Das Planungs- und Baugesetz wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

2.2 Die Videoverordnung wird beschlossen.

2.3 Der Beitritt des Kantons Uri zum Konkordat über die Grundlagen der Polizeizusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentralschweiz) wird beschlossen.

2.4 Die Übernahme der Industriestrasse Süd von der Gemeinde Altdorf durch den Kanton Uri wird beschlossen.

2.5 Zwei Nachtragskredite in der Höhe von Fr. 600 000.– werden beschlossen.

3. Parlamentarische Vorstösse

3.1 Zur Beratung und Beschlussfassung

■ Die Motion Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, für eine Standesinitiative gegen 60-Töner-Lastwagen wird erheblich erklärt. Der Regierungsrat wird beauftragt, den eidgenössischen Räten eine entsprechende Standesinitiative einzureichen.

■ Interpellation Pia Tresch, Erstfeld, zu «Wer arbeitet an Uris Zukunft mit der Neat?». Die Erstunterzeichnerin erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats nicht befriedigt.

■ Interpellation Armin Braunwalder, Erstfeld, zu «Effiziente Beleuchtung von Kantonsstrassen». Der Erstunterzeichner erklärt sich von der Antwort des Regierungsrats befriedigt.

3.2 Neue parlamentarische Vorstösse

■ Motion Marlies Rieder, Altdorf, zur Qualitätssteigerung an der Volks- und Mittelschule des Kantons Uri

■ Motion Annalise Russi, Altdorf, zur Erstellung einer jährlichen Statistik über die Entwicklung der Armut im Kanton Uri und seinen Gemeinden

- Motion Max Baumann, Spiringen, zur Gleichstellung der steuerlichen Abzüge für alle Familien mit Kindern
- Motion Pia Tresch, Erstfeld, zur Schaffung einer kantonalen oder regionalen Einheitskasse
- Motion Dr. Franz-Xaver Brücker, Altdorf, zu «Kinderzulagen für alle»
- Interpellation Patrizia Danioth Halter, Altdorf, zur bildungspolitischen Zusammenarbeit in der Zentralschweiz
- Interpellation Toni Bunschi, Flüelen, zu «Bahn 2030, Planungsunsicherheit für Uri»
- Interpellation Daniel Furrer, Erstfeld, zu einem Masterplan für die Bahnanlagen in Erstfeld
- Parlamentarische Empfehlung Anton Achermann, Seelisberg, zu «Kindersitzzwang – Sicherheit ohne Masslosigkeit»
- Parlamentarische Empfehlung Leo Brücker, Altdorf, zu einer familiengerechten Berechnung der Prämienverbilligungs-Beiträge
- Postulat Gusti Planzer, Bürglen, zur deutlichen Ablehnung eines EU-Beitritts

Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.

4. Fragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

Altdorf, 6. April 2010

Sekretariat des Landrats
Der Protokollführer: Adrian Zurfluh

Einberufung des Landrats

ins Rathaus zu Altdorf

Montag, 14. Juni 2010, 8.00 Uhr

Geschäfte

1. Neue parlamentarische Vorstösse
Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse
2. Landrätliche Berichte
 - 2.1 Bericht der Staatspolitischen Kommission zur Untersuchung des Obergerichts

3. Parlamentarische Vorstösse
 - 3.1 Motion Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf, zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung; Beratung und Beschlussfassung über die Erheblichkeit
 - 3.2 Interpellation Dr. Toni Moser, Bürglen, zur Auswirkung der Finanz- und Wirtschaftskrise auf die NFA-Auszahlungen an den Kanton Uri; eventuelle Beratung
4. Detailberatung und Beschlussfassung
 - 4.1 Konzession Sand- und Kiesentnahme Urnersee
Baukommission und Landammann Markus Züst, Vorsteher der Baudirektion, Altdorf
 - 4.2 Änderung des Reussdeltagesetzes
Justizkommission und Regierungsrätin Dr. Heidi Z'graggen, Vorsteherin der Justizdirektion, Erstfeld
 - 4.3 Rechenschaftsbericht und Jahresrechnung 2009 des Kantonsspitals Uri
Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission und Regierungsrat Stefan Fryberg, Vorsteher der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Altdorf
 - 4.4 Kantonsrechnung 2009
Finanzkommission und Regierungsrat Dr. Markus Stadler, Vorsteher der Finanzdirektion, Bürglen
 - 4.5 Bericht und Rechnung der Urner Kantonalbank 2009
Landrätliche Kantonalbankkommission
 - 4.6 Nachtragskredite 2/2010
Finanzkommission und Regierungsrat Dr. Markus Stadler, Vorsteher der Finanzdirektion, Bürglen

Mittwoch, 16. Juni 2010, 8.00 Uhr

Geschäfte

5. Neue parlamentarische Vorstösse
Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse
6. Bestellung des Landratsbüros für das Amtsjahr 2010/2011
 - a) Wahl des Landratspräsidenten
 - b) Wahl des Landratsvizepräsidenten
 - c) Wahl des ersten Stimmzählers
 - d) Wahl der zweiten Stimmzählerin/des zweiten Stimmzählers

7. Wahl der Präsidien und Vizepräsidien der ständigen Kommissionen des Landrats
 - a) Wahl des Präsidiums der Staatspolitischen Kommission
 - b) Wahl des Vizepräsidiums der Staatspolitischen Kommission
 - c) Wahl des Präsidiums der Finanzkommission
 - d) Wahl des Vizepräsidiums der Finanzkommission
 - e) Wahl des Präsidiums der Baukommission
 - f) Wahl des Vizepräsidiums der Baukommission
 - g) Wahl des Präsidiums der Bildungs- und Kulturkommission
 - h) Wahl des Vizepräsidiums der Bildungs- und Kulturkommission
 - i) Wahl des Präsidiums der Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission
 - j) Wahl des Vizepräsidiums der Gesundheits-, Sozial und Umweltkommission
 - k) Wahl des Präsidiums der Justizkommission
 - l) Wahl des Vizepräsidiums der Justizkommission
 - m) Wahl des Präsidiums der Sicherheitskommission
 - n) Wahl des Vizepräsidiums der Sicherheitskommission
 - o) Wahl des Präsidiums der Volkswirtschaftskommission
 - p) Wahl des Vizepräsidiums der Volkswirtschaftskommission
8. Detailberatung und Beschlussfassung
 - 8.1 Gesetz über die Langzeitpflege
Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission und Regierungsrat Stefan Fryberg, Vorsteher der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Altdorf
 - 8.2 Verordnung über die Akut- und Übergangspflege
Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission und Regierungsrat Stefan Fryberg, Vorsteher der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Altdorf
 - 8.3 Verordnung über die Patientenbeteiligung und den Kantonsbeitrag in der Langzeitpflege
Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission und Regierungsrat Stefan Fryberg, Vorsteher der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Altdorf
 - 8.4 Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission und Regierungsrat Stefan Fryberg, Vorsteher der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Altdorf
 - 8.5 Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung
Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission und Regierungsrat Stefan Fryberg, Vorsteher der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Altdorf

Mittwoch, 30. Juni 2010, 8.00 Uhr

Geschäfte

9. Neue parlamentarische Vorstösse

Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse

10. Detailberatung und Beschlussfassung

10.1 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)

Finanzkommission und Regierungsrat Dr. Markus Stadler, Vorsteher der Finanzdirektion, Bürglen

10.2 Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der richterlichen Behörden (GOG)

Justizkommission und Regierungsrätin Dr. Heidi Z'graggen, Vorsteherin der Justizdirektion, Erstfeld

11. Wahl in die landrätliche Kantonalbankkommission

Ersatzwahl für Stefan Kempf, Altdorf

12. Fragestunde

Altdorf, 18. März 2010

Im Namen des Landratsbüros
Der Präsident: Paul Jans

Ausfall der Landratssession

Das Landratsbüro hat in Absprache mit dem Regierungsrat beschlossen, die Landratssession vom 5. Mai 2010 ausfallen zu lassen, weil absehbar ist, dass nicht genügend spruchreife Geschäfte vorliegen werden.

Altdorf, 16. April 2010

Standeskanzlei Uri

Direktionen

Baudirektion Uri

Verkauf Liegenschaft

Verkauf Stollenanlage Ripshausen, Erstfeld Kantonsliegenschaft, Parzelle L87.1206

Der Kanton Uri beabsichtigt, die Liegenschaft der Stollenanlage Ripshausen in Erstfeld zu veräussern. Die Liegenschaft beinhaltet nebst der Stollenanlage über einen übergelagerten Wald von zirka 28 500 m² und einen befestigten Vorplatz von zirka 4 000 m².

Kaufinteressierte können die Verkaufsunterlagen bei folgender Adresse schriftlich bestellen: Baudirektion Uri, Direktionssekretariat, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.

Mit dem Kaufangebot ist die künftige Nutzung der Stollenanlage aufzuzeigen.

Teilangebote: Es ist die gesamte Stollenanlage zu erwerben. Es werden keine Teilangebote zugelassen.

Letzter Abgabetermin: Das Kaufangebot mitsamt grobem Nutzungskonzept muss schriftlich und vollständig bis Dienstag, 18. Mai 2010, 16.00 Uhr, bei der Baudirektion Uri, Direktionssekretariat, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, abgegeben oder letztes Datum des Poststempels: Dienstag, 18. Mai 2010, per A-Post resp. Priority zugestellt werden (A-Post-Stempel firmeneigener Frankiermaschinen zählen nicht als Poststempel).

Altdorf, 16. April 2010

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landesstatthalter

Bildungs- und Kulturdirektion

Kantonsbibliothek Uri

Renovierungsarbeiten

Wegen Verlegung neuer Teppiche bleibt die Freihandausleihe am Mittwoch, 28. April 2010 geschlossen.

Wir bitten unsere Kundinnen und Kunden um Verständnis und Kenntnisnahme.

Altdorf, 16. April 2010

Kantonsbibliothek Uri

Sicherheitsdirektion

Verfügung Administrativmassnahmen

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16c SVG (SR 741.01) gegen

Capitale Fabio, geboren 2. Juli 1982, letzte bekannte Adresse IT-21013 Gallarate, Via Curtatone 65D, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 16. April 2010

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Volkswirtschaftsdirektion

Arbeitsmarktstatistik

März 2010; Abnahme der Arbeitslosigkeit im Kanton Uri

Die Zahl der Erwerbslosen nahm im März 2010 ab. Ende März 2010 waren 254 Personen als arbeitslos eingeschrieben. Dies entspricht einer Abnahme gegenüber dem Vormonat von 32 Personen. Die Arbeitslosenquote sank von 1.6 % auf 1.4 %. Sie liegt 2.8 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 4.2 % der Schweiz. Mit 254 Personen ist die Zahl der Arbeitslosen am Ende des Berichtsmonats im Vergleich zum Vorjahr (März 2009: 218 arbeitslose Personen) nach wie vor höher.

Im Monat März 2010 meldeten sich insgesamt 80 Personen neu als Stellensuchende beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Uri an. In der gleichen Zeit meldeten sich insgesamt 82 Stellensuchende ab. Die Zahl der Stellensuchenden lag per Ende März 2010 bei 485 Personen (Februar 2010: 488; Vorjahr: 384). Als Stellensuchende gelten Arbeitslose, Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung (welche im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktmassnahmen angeboten werden), Personen im Zwischenverdienst sowie übrige Stellensuchende. Von allen

Stellensuchenden waren im Berichtsmontat 126 Personen in einem Zwischenverdienst und 27 Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung.

Ende März 2010 waren von den 254 Arbeitslosen 120 weiblichen Geschlechts. Dies ergibt einen Anteil von 47 % am Total der erwerbslosen Personen. Von allen eingeschriebenen Arbeitslosen waren 144 Personen oder 57 % Schweizerbürger; 110 Personen bzw. 43 % waren ausländischer Herkunft. Die Anzahl der langzeitarbeitslosen Personen – das sind Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Erwerbsmöglichkeit sind – nahm gegenüber dem Vormonat leicht ab. Im Berichtsmontat waren 22 Personen (23 Personen im Vormonat) länger als ein Jahr ohne Dauerbeschäftigung. 50 % aller Langzeitarbeitslosen sind Schweizer.

Das RAV erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf regionaler Ebene. Es ist Dienstleistungszentrum für die Belange des Arbeitsmarktes und steht den Arbeitgebern wie auch den Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung. Es nimmt gerne Meldungen über offene Stellen entgegen und berät sie in Fragen des Arbeitsmarktes.

Januar 2010; Kurzarbeitsstatistik

Im Kanton Uri waren im Januar 2010 insgesamt 7 Betriebe mit 91 Personen und 6664 Ausfallstunden von Kurzarbeit betroffen (Vorjahr: 5 Betriebe mit 191 Personen und 6645 Ausfallstunden).

Altdorf, 16. April 2010

Amt für Arbeit und Migration

Medienmitteilung

Bahnhof Altdorf, SBB schiebt neue Personenunterführung ein

Die SBB baut ab Freitagnacht, 16. April, während zweier Tage und dreier Nächte im Bahnhof Altdorf die vorfabrizierte neue Personenunterführung ein. Die S2- und S3-Züge verkehren während dieser Zeit nur bis Flüelen. Reisende nutzen die fahrplanmässigen Busse der Auto AG Uri zwischen Flüelen und Erstfeld. Die Unterführung führt ab Ende 2010 stufenfrei zum neuen, überdachten Aussenperron zwischen Gleis 5 und 7.

Die Modernisierung der Publikumsanlagen im Bahnhof Altdorf schreitet voran. Ab Oktober 2009, nach Abbruch des bisherigen Kioskes und des Nebengebäudes, erfolgten der Aushub der Baugrube für die neue Personenunterführung sowie der Bau des neuen Aussenperrons zwischen Gleis 5 und 7.

Am kommenden Wochenende wird die Personenunterführung eingebaut. Ab Freitagnacht entfernen die Bauteams mit Baggern und schweren Baumaschinen die

Gleise 2, 3 und 4 auf einer Länge von rund 25 Metern und verlängern sodann den Einschnitt für die Unterführung. Am Samstag schieben sie die vorfabrizierte Personenunterführung ein. Nach dem Einschub wird das Trasse für die zwei Hauptgleise 3 und 4 bis Montag früh wieder hergestellt. Das Abstellgleis 2 folgt in den nächsten Tagen. Die SBB bemüht sich, den Lärm so gering wie möglich zu halten und dankt den Anwohnerinnen und Anwohnern für ihr Verständnis.

Der Bahnhof Altdorf ist wegen der Arbeiten von Freitag, 16. April, 20.30 Uhr, bis und mit Sonntag, 18. April, nur einspurig befahrbar. Die Regionalzüge der Linien S2 und S3 wenden darum während dieser Zeit vorzeitig in Flüelen. Reisende nutzen die fahrplanmässigen Busse der Auto AG Uri zwischen Flüelen und Erstfeld. Die SBB informiert Kundinnen und Kunden mit Aushängen an den betroffenen Bahnhöfen sowie mit Durchsagen in Zügen und Bahnhöfen. In Altdorf und Erstfeld sind Kundenlenker im Einsatz. Der Online-Fahrplan auf www.sbb.ch ist entsprechend angepasst.

Die Unterführung verbindet ab Ende 2010 stufenfrei via Rampen den neuen Aus- mit dem bestehenden Hausperron. Letzterer wird Mitte 2011 ebenfalls ausgebaut und erhöht. So können Kundinnen und Kunden künftig bequem und ohne Gleise überqueren zu müssen in die Züge eintreten. Im Hinblick auf die Eröffnung des Gotthardbasistunnels passt die SBB zudem die Gleisanlagen an. Dabei werden bis Ende 2011 bestehende Gleise und Weichen teilweise abgebrochen, umgebaut und erneuert. Für die baulichen Massnahmen investiert die SBB insgesamt 30,7 Mio. Franken. Die «Alp-Transit Gotthard» beteiligt sich mit 9,5 Mio. Franken an den Kosten.

Altdorf, 16. April 2010

Volkswirtschaftsdirektion Uri
Abteilung öffentlicher Verkehr

Gemeinden

Vormundschaft

Errichtung einer Vormundschaft

Der Gemeinderat Altdorf als zuständige Vormundschaftsbehörde hat am 29. März 2010 für Irma Althaus, geboren 7. August 1928, von Rüderswil BE, wohnhaft in 6460 Altdorf UR, eine Vormundschaft gemäss Artikel 369 ZGB errichtet. Als Vormundin wurde Ursula Renner, Pro Senectute Uri, Gitschenstrasse 9, 6460 Altdorf, eingesetzt.

Altdorf, 16. April 2010

Vormundschaftsbehörde Altdorf

Korporationen

Korporationsbürgergemeinde Bürglen

Korporationsbürgernutzen

Die Auszahlung des Korporationsbürgernutzens pro 2009 findet statt am Samstag, 24. April, von 18.00 bis 20.00 Uhr und am Sonntag, 25. April von 8.30 bis 11.00 Uhr, jeweils im Gemeindesaal, altes Schulhaus in Bürglen.

Bezugsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger der Korporation Uri, die am 1. Januar 2009 in Bürglen wohnhaft waren.

Nicht abgeholter Bürgernutzen verfällt nach diesem Auszahlungsdatum und wird gemäss Korporationsbeschluss der Waldrechnung Bürglen überwiesen.

Bürglen, 16. April 2010

Korporationsbürgerrat Bürglen

Weitere Behörden und Einrichtungen

Landeskirchen

Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri

Kantonale Frühjahrsversammlung

Einladung zur Kantonalen Frühjahrsversammlung, Dienstag, 4. Mai 2010, 19.00 Uhr, im Kirchengemeindehaus Altdorf.

Geschäfte

1. Wahl der Stimmzählenden, zugleich Wahlbüro
2. Protokoll der Herbstversammlung vom 24. November 2009
3. Jahresbericht 2009
4. Jahresrechnung 2009
5. Pfarrwahlen Amtsdauer Mai 2010 bis Mai 2016
6. Sanierung Mauer Kirche Göschenen
8. Orientierung über die von der Landeskirche unterstützten Projekte der Hilfswerke
9. Verschiedenes

Stimmberechtigt sind alle Angehörigen der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Uri, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

Der Kirchenrat freut sich, auch Sie begrüßen zu dürfen.

Altdorf, 16. April 2010

Der Kirchenrat

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: S5549.1201, Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss Nord (O5) und Nebenraum (orange), $\frac{143}{1000}$ Miteigentum an Nr. 2366.1201; Grundstück Nr.: M5491.1201, Autoabstellplatz E29, $\frac{1}{37}$ Miteigentum an Nr. D2378.1201

Veräusserin:

TMA Immobilien AG, Hellgasse 23, 6460 Altdorf

Erwerber:

Simmen-Quaderer Alois und Selina, Rissliweg 15, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

2. Mai 2008

Attinghausen

Grundstück Nr.: 102.1203, 619 m², Plan Nr. 4, Postmatte, Acker, Wiese, Trottoir, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer:

Bär-Vetsch Walter und Katharina, Reussstrasse 65, 6468 Attinghausen

Erwerber:

Imholz-Grütter Nikolaus und Rosa, Kornmattweg 8, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

27. Mai 1982

Bürglen

Grundstück Nr.: S1684.1205, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss Nord, $\frac{59}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1097.1205, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M1704.1205, Parkplatz Nr. 16, $\frac{1}{20}$ Miteigentum an Nr. S1675.1205, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben des Dähler-Gamma Ernst

Erwerberin:

Dähler-Gamma Hedwig, Gotthardstrasse 74, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

29. September 2009

Erstfeld

Grundstück Nr.: 168.1206, 308 m², Plan Nr. 40, Taubach, Strasse, Weg, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer:

Zurfluh-Bettschart Hans, Steistegstrasse 11, 6430 Schwyz

Erwerberin:

Dos Santos Lopes Silva Maria Ines, Schlossbergstrasse 6, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

18. April 1977

Erstfeld

Grundstück Nr.: 382.1206, 204 m², Plan Nr. 10, Viehweide, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gebäude, übrige humusierte Flächen

Veräusserer:

Birchler-Furrer Eduard und Monika, Höhenstrasse 29, 6454 Flüelen

Erwerberin:

Arnold-Furrer Verena, Kellergasse 1, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

5. November 1973, 28. Juni 1978

Flüelen

Grundstück Nr.: 130.1207, 209 m², Plan Nr. 5, Dorf, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: 135.1207, 248 m², Plan Nr. 5, Dorf, Gartenanlagen, Gebäude

Veräusserer:

Müller-Rhyner Ernst, Postmatte 8, 6462 Seedorf

Erwerber:

Arnet Pascal, Steinhofstrasse 58, 6003 Luzern; Eggimann Michael, Alte Landstrasse 119, 8803 Rüschiikon

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

22. Juni 1987

Flüelen

Grundstück Nr.: S1021.1207, Sonderrecht an Büro im Anexbau im Seegeschoss,
 $\frac{72}{1000}$ Miteigentum an Nr. 213.1207

Veräusserin:

Baumann-Baumann Margrit, Lehnplatz 3, 6460 Altdorf

Erwerber:

Patzen-Samovarova Martin, Seestrasse 7, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

2. September 1998, 4. Februar 2000

Göschenen

Grundstück Nr.: 11.1208, 343 m², Plan Nr. 1, Unterdorf, übrige befestigte Flächen,
Gebäude, Gartenanlagen

Veräusserer:

Erben des Tresch-Stadler Johann

Erwerber:

Stuber-Ebnöther Marc und Corinne, Kurzacherweg 6, 8913 Ottenbach

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

13. Oktober 1995, 6. März 2006

Schattdorf

Grundstück Nr.: S1176.1213, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung Nr. 14 im
2. Wohngeschoss mit Kellerabteil (grün), $\frac{95}{1000}$ Miteigentum an Nr. 994.1213; Grund-
stück Nr.: S1166.1213, Sonderrecht an der Garage Nr. 14a im Kellergeschoss,
 $\frac{8}{1000}$ Miteigentum an Nr. 994.1213

Veräusserer:

Stadler-Wetzel Martin und Rita, Hofstatt 8, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Stadler Barbara, Hofstatt 8, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

5. November 1987

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1697.1213, 571 m², Plan Nr. 31, Hofstatt, übrige befestigte Flächen,
Gartenanlagen, Acker, Wiese

Veräusserer:

Gisler-Muheim Damian, Bärengand 6, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Briker Iwan und Muheim Priska, Stachelmätteli 5, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

4. Juli 1996

Silenen

Grundstück Nr.: 697.1216, 392 m², Plan Nr. 20, Efibach, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Gebäude, Gartenanlagen, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Arnold Bruno, Alpbachhofstatt 1, 6472 Erstfeld

Erwerberin:

Arnold-Herger Agnes, Efibach 33, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

18. April 1984

Silenen

Grundstück Nr.: 993.1216, 512 m², Plan Nr. 29, Frutt, Strasse, Weg, Gebäude, Acker, Wiese, ½ Miteigentumsanteil

Veräussererin:

Frei-Bomatter Verena, Gotthardstrasse 282, 6473 Silenen

Erwerber:

Frei Peter, Frutt 8, 6475 Bristen

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

24. November 1993

Silenen

Grundstück Nr.: 1340.1216, 1197 m², Plan Nr. 51, Talmatt, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Gebäude, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 1344.1216, 26283 m², Plan Nr. 51, Talmatt, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Strasse, Weg, Gebäude, übrige bestockte Flächen, übrige humusierete Flächen, geschlossener Wald, Weide, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Tresch Adriano, Hälteli 4, 6475 Bristen

Erwerberin:

Scheiber Tresch Erika, Hälteli 4, 6475 Bristen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

22. Februar 1985, 25. März 1988, 8. September 2006

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 65 vom 6. April 2010, Seite 18

29. März 2010

BBI-Consulting AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.840-8, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 34 vom 18.2.2010, S. 18, Publ. 5501754). Statutenänderung: 25.3.2010. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der EDV. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen, sofern deren Adressen bekannt sind, durch eingeschriebenen Brief. Vinkulierung neu: [Die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien ist aufgehoben.]. Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates vom 25.3.2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Petermann, Richard, von Les Breuleux, in Wallisellen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; John, Karl, von Eiken, in Frick, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; BDO AG (CH-120.9.000.464-3), in Altdorf UR, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Meier, Markus, von Reiden, in Altdorf UR, Präsident, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Kuoni, Christian, von Maiefeld, in Zeiningen, Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied mit Kollektivunterschrift zu zweien]. Zweigniederlassung neu: [Folgende Zweigniederlassungen sind aufgehoben worden:] [gestrichen: Wangen-Brüttisellen].

29. März 2010

Lombris GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.001.924-4, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 147 vom 5.8.2003, S. 12, Publ. 1115640). Eingetragene Personen neu oder mutierend: TNC Treuhand Norbert Cavegn AG (CH-350.9.000.740-2), in Vella, Revisionsstelle.

29. März 2010

Raiffeisenbank Urner Oberland Genossenschaft,

in Erstfeld, CH-120.5.001.218-7, Genossenschaft (SHAB Nr. 204 vom 21.10.2009, S. 17, Publ. 5303498). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gamma, Antonio, von Wassen, in Gurtellen, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Lussmann Hable, Patricia, von Silenen, in Amsteg (Silenen), mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher:Lussmann, Patricia].

29. März 2010

Schreinerei Berther AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.001.925-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 50 vom 12.3.2010, S. 20, Publ. 5537612). Statutenänderung: 24.3.2010. Sitz neu: Schattdorf. Domizil neu: Gotthardstrasse 92, 6467 Schattdorf.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 67 vom 8. April 2010, Seite 20

31. März 2010

Dätwyler IT Services AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.049-8, Gotthardstrasse 31, 6460 Altdorf UR, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 1.3.2010, 31.3.2010. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Informatikdienstleistungen, wie insbesondere den Betrieb ausgelagerter Geschäftsprozesse sowie den Einsatz von Informationstechnologien, die Erbringung von Beratungsleistungen und den Vertrieb von Produkten für Informationssysteme und verwandte Technologien, einschliesslich des Designs, der Entwicklung und der Lizenzierung von Software. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, Vertretungen übernehmen und alle Geschäfte eingehen, die den Gesellschaftszweck direkt oder indirekt fördern. Sie kann sich auch an anderen Unternehmungen beteiligen und Darlehen aufnehmen. Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, belasten und veräussern. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 1 000 Namenaktien zu Fr. 100.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Eingetragene Personen: Hälg, Dr. Paul J., von Niederhelfenschwil, in Wollerau, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Welte, Reto, von Kaisten, in Scherz, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Hutab, Michael, von Fischenthal, in Baar, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Arnold, Felix, von Sisikon, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien; Stadelmann, Urs, von Meierskappel, in Altdorf UR, mit

Kollektivprokura zu zweien; Zraggen, Beat, von Erstfeld, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien; PricewaterhouseCoopers AG (CH-020.3.020.876-5), in Zürich, Revisionsstelle.

31. März 2010

EAGLE Bewachungs- & Sicherheitsdienst GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.001.795-4, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 50 vom 12.3.2010, S. 19, Publ. 5537438). Firma neu: *EAGLE Bewachungs- & Sicherheitsdienst GmbH in Liquidation*. Mit Entscheid vom 29.3.2010 hat das Landgerichtspräsidium Uri über die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 29.3.2010, 9.14 Uhr, den Konkurs eröffnet; demnach ist die Gesellschaft aufgelöst.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 68 vom 9. April 2010, Seite 20

1. April 2010

AMS Asset Management Support GmbH,

in Sisikon, CH-120.9.000.019-4, Dammstrasse 13, 6452 Sisikon, Zweigniederlassung (Neueintragung). Identifikationsnummer Hauptsitz: Ch-120.4.001.759-5. Firma Hauptsitz: AMS Asset Management Support GmbH. Rechtsform Hauptsitz: Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Hauptsitz: Buchs SG.

1. April 2010

Furka Advisors AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.050-7, c/o Georg Simmen, Bahnhofstrasse 18, 6460 Altdorf UR, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 24.3.2010. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Verwaltung eigenen und fremden Vermögens sowie Anlageberatung, Finanzdienstleistungen und Durchführung von Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinikulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung des Gründers vom 24.3.2010 untersteht die Ge-

sellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Breach, Alasdair Paul Mackenzie, britischer Staatsangehöriger, in Hospental, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

1. April 2010

Gamma Druck + Verlag AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.773-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 151 vom 8.8.2006, S. 11, Publ. 3499274). Statutenänderung: 19.2.2010. Bei der Kapitalherabsetzung vom 19.2.2010 werden 180 Namenaktien zu Fr. 1 000.– vernichtet. Gleichzeitig werden bei der ordentlichen Kapitalerhöhung vom 24.3.2010 180 voll liberierte Namenaktien zu Fr. 1.000.– ausgegeben. Die Gesellschaft hat zudem mit Beschluss vom 19.2.2010 eine genehmigte Kapitalerhöhung gemäss näherer Umschreibung in den Statuten beschlossen.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 69 vom 12. April 2010, Seite 17

6. April 2010

Drogerie Geiser AG,

in Bürglen UR, CH-120.3.000.730-9, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 84 vom 2.5.2008, S. 22, Publ. 4457456). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kollbrunner, Perry, von Luzern und Amlikon-Bissegg, in Root, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 70 vom 13. April 2010, Seite 19

7. April 2010

Himbeerblond Stephanie Walker,

in Altdorf UR, CH-120.1.003.029-5, Vogelsanggasse 6, 6460 Altdorf UR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Betrieb eines Coiffeursalons. Eingetragene Personen: Walker, Stephanie, von Schattdorf, in Seedorf UR, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

7. April 2010

Merck & Cie,

in Altdorf UR, CH-120.2.001.182-1, Kommanditgesellschaft (SHAB Nr. 62 vom 30.3.2010, S. 17, Publ. 5564846). Zweigniederlassung neu: Schaffhausen (CH-290.9.016.762-4).

7. April 2010

Sennhauser, Werner & Rauch AG, Zweigniederlassung Bürglen,
in Bürglen UR, CH-120.9.000.020-3, Industriezone Schächenwald, 6460 Altdorf
UR, Zweigniederlassung (Neueintragung). Identifikationsnummer Hauptsitz: CH-
020.3.923.862-5. Firma Hauptsitz: Sennhauser, Werner & Rauch AG. Rechtsform
Hauptsitz: Aktiengesellschaft. Hauptsitz: Dietikon. Eingetragene Personen: Berger,
Hanspeter, von Sennwald, in Schattdorf, Leiter der Zweigniederlassung, mit Einzel-
prokura beschränkt auf die Zweigniederlassung; Furrer, Stephan, von Attinghau-
sen, in Altdorf UR, mit Einzelprokura beschränkt auf die Zweigniederlassung.

Altdorf, 14. April 2010

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Gemeinden Schattdorf und Erstfeld, Gotthardstrasse Abschnitt Stille Reuss bis obere Schachengasse

Gestützt auf Artikel 15 des Strassenbaugesetzes des Kantons Uri (RB 50.1111) in
Verbindung mit Artikel 16 ff. des Gesetzes über die Enteignung (RB 3.3211) wird
das Projekt

- Gemeinden Schattdorf und Erstfeld, Gotthardstrasse Abschnitt Stille Reuss bis
obere Schachengasse
- Neubau Strasse und Kreuzung Gotthardstrasse/Umfahrungsstrasse

vom Freitag 16. April 2010 bis Donnerstag 6. Mai 2010 auf den Gemeindeganzleien
Schattdorf und Erstfeld und beim Amt für Tiefbau, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf,
öffentlich aufgelegt. Das Projekt mit allen zugehörigen Unterlagen kann dort wäh-
rend der ordentlichen Schalteröffnungs- bzw. Bürozeiten eingesehen werden.

Wer ein schützenswertes Interesse nachweist, kann innert der Auflagefrist beim
Regierungsrat des Kantons Uri, Rathaus, 6460 Altdorf, schriftlich, im Doppel und
begründet

- Einsprache gegen das Projekt und die Enteignung erheben;
- Planänderungsbegehren stellen;
- Entschädigungsforderungen anmelden.

Innert der gleichen Frist können beim Regierungsrat, zuhanden der zuständigen Instanzen, schriftlich Einwendungen erhoben werden gegen die Erteilung weiterer, aufgrund von Bundeserlassen oder anderer kantonaler Bestimmungen erforderlicher Bewilligungen.

Altdorf, 16. April 2010

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landesstatthalter

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Altdorf, Altdorf
Bauvorhaben: öffentliches WC
Bauplatz: Hellgasse, Parzelle 387
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Fischlin AG Bauunternehmung, am See 5, Sisikon
Bauvorhaben: Neubau Mehrfamilienhaus
Bauplatz: Weltigasse 22, Parzelle 1262
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Schuler Hanspeter, Hellgasse 20, Altdorf
Bauvorhaben: Beschattungsanlage Gartenrestaurant
Bauplatz: Hellgasse 20, Parzelle 1183
Bemerkungen: profiliert

Bauen

- Bauherrschaft: Ziegler Andreas, Hofstatt, Bauen
Bauvorhaben: Erschliessung Transporterweg Hofstatt
Bauplatz: Hofstatt, Parzelle 30
Bemerkungen: profiliert

Bürglen

- Bauherrschaft: Arnold-Baumann Franz, Baumannfeld 1, Bürglen
Bauvorhaben: Stallanbau
Bauplatz: Baumannfeld, Parzelle L425.1205
Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone

- Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Bürglen, Postfach 162, Bürglen
Bauvorhaben: Neubau Feuerwehrlokal mit Jugilokal
Bauplatz: EWA Rüti, Parzelle L1710.1205
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Justizdirektion Uri, Rathausplatz 5, Altdorf,
v.d. Wanderwegfachstelle Uri
Bauvorhaben: Verlegung Hauptwanderweg «Trudelingen-Witterschwanden»
Bauplatz: Trudelingen-Witterschwanden (Bürglen/Spiringen)
Bemerkungen: Planeinsicht bei den Gemeinden Bürglen und Spiringen
Baute ausserhalb der Bauzone

Seelisberg

- Bauherrschaft: Schürmann Ursina und Lukas, Tellstrasse 2, 6353 Weggis
Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus
Bauplatz: Hofstattstrasse, Parzelle 784
Bemerkung: profiliert

Sisikon

- Bauherrschaft: Zraggen Pascal, Wyler, Sisikon
Bauvorhaben: Neubau Stall
Bauplatz: Wyler, Parzelle Nr. 103
Bemerkungen: profiliert

Spiringen

- Bauherrschaft: Justizdirektion Uri, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf,
v.d. Wanderwegfachstelle Uri
Bauvorhaben: Verlegung Hauptwanderweg «Trudelingen-Witterschwanden»
Bauplatz: Trudelingen-Witterschwanden (Bürglen/Spiringen)
Bemerkungen: Planeinsicht bei den Gemeinden Bürglen und Spiringen
Baute ausserhalb der Bauzone

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Fischereirechtliche Bewilligung

Mit Verfügung vom 25. Februar 2010 hat das Amt für Umweltschutz für die Kiesentnahme in der Reuss, Geschiebebewirtschaftungsraum Niederhofen, Gemeinde Erstfeld, die fischereirechtliche Bewilligung nach Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) erteilt.

Die fischereirechtliche Bewilligung kann beim Empfang des Amtes für Tiefbau eingesehen werden.

Gegen die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung können Berechtigte im Rahmen des Bundesrechts innert 20 Tagen vom Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat erheben.

Altdorf, 16. April 2010

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landesstatthalter

Konzessionserteilung

Konzessionserteilung nach Bundesgesetz über den Binnenmarkt

Mit Beschluss vom 2. März 2010 erteilt der Regierungsrat des Kantons Uri der Gebr. Epp AG die Konzession für die Kiesentnahme in der Reuss, Geschiebebewirtschaftungsraum Niederhofen, Gemeinde Erstfeld.

Nach dem Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM, SR 943.02) ist die Konzessionserteilung zu veröffentlichen.

Gegen die Erteilung der Konzession können Berechtigte innert 10 Tagen vom Zeitpunkt der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56, schriftlich Beschwerde einreichen. (Art. 60 i.V.m Art. 63 der Submissionsverordnung des Kantons Uri). Die Rechtsmittelinstanz stellt lediglich die Rechtmässigkeit der Vergabe fest.

Altdorf, 16. April 2010

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landesstatthalter

Konzession; Gesuche

Konzessionsgesuche zur Nutzung der Erdwärme

Altdorf

Die Einfache Gesellschaft Winkel, c/o Werner Furger-Arnold, Axenstrasse 71, 6454 Flüelen, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage

soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 635.1201, Kapuzinerweg 16, 6460 Altdorf, eingesetzt werden.

Seelisberg

Angela und Hans Schori-Praloran, Sommerweid 19, 6362 Stansstad, ersuchen um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 782.1215, Obermatt, 6377 Seelisberg, eingesetzt werden.

Die Konzessionsgesuche sind mit allen Planunterlagen bei der betreffenden Gemeinde öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 16. April 2010

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landesstatthalter

Schuldbetreibung und Konkurs

Mitteilung des Verwertungsbegehrens

1. Schuldnerin: Mencher Christina, geboren 19. August 1936, früher wohnhaft 9407 Weaverstreet, USA-20901 Silver Spring Maryland, zurzeit unbekanntem Aufenthalts
2. Zahlungsbefehl Nr: 07/2009
3. Gläubigerin: Stockwerkeigentümergeinschaft Bellevue I+II, 6377 Seelisberg vertreten durch: Bruno Murer, Bautreuhand & Immobilien, Beckenriederstrasse 8, 6374 Buochs
4. Forderungen: Fr. 16918.50 plus Zins und Kosten
5. Forderungsgrund: Aufgelaufene Nebenkosten seit 2004 plus Zins und Kosten
6. Bemerkungen: Die Gläubigerin verlangt mit Begehren vom 12. April 2010 die Verwertung der von oben genannten Betreibung betroffenen Grundstücke Grundbuch Seelisberg Stockwerkeigentum Nr. S773, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung im EG Nordwest, ^{32/1000} Miteigentum an Nr. 289 sowie

Grundbuch Seelisberg Miteigentumsanteil Nr. M1042, Parkplatz Nr. 80 $\frac{1}{49}$ Miteigentum an Nr. 290. Ort und Datum der Steigerung werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben. Bei Erledigung der Betreibungen durch volle Zahlung, im Fall der Ausstellung von Aufschubsbewilligungen oder bei Rückzügen der Verwertungsbegehren unterbleibt die Steigerung.

Wenn sich die Schuldnerin zu regelmässigen Abschlagszahlungen an das Betreibungsamt verpflichtet und die erste Zahlung geleistet hat, kann der Betreibungsbeamte die Verwertung hinausschieben. Der Aufschub fällt dahin, wenn die Abschlagszahlungen nicht pünktlich geleistet werden. Wird das Gesuch um Bewilligung von Teilzahlungen erst gestellt, wenn die Steigerung schon ausgekündigt oder andere Verwertungsmassnahmen getroffen worden sind, so kann ihm nur entsprochen werden, wenn alle durch deren Anordnung und Widerruf verursachten Kosten neben der Teilzahlung sofort bezahlt werden.

Seelisberg, 16. April 2010

Betreibungsamt Seelisberg

Konkurseröffnung

1. Schuldnerin: EAGLE Bewachungs- & Sicherheitsdienst GmbH, Gemeindeplatz 4, 6460 Altdorf
2. Datum der Konkurseröffnung: 29. März 2010
3. Konkursverfahren: summarisch
4. Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation

Die Gläubiger der Gemeinschuldnerin und alle Personen, die Anspruch auf in den Händen der Gemeinschuldnerin befindliche Vermögensstücke haben, sowie allfällige Dienstbarkeitsberechtigte werden aufgefordert, binnen Eingabefrist ihre Forderungen und Ansprüche unter Beilegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge, etc.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem Konkursamt Uri, Marktgasse 7, 6460 Altdorf, einzugeben.

Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschuldnerin binnen der Eingabefrist beim Konkursamt Uri anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle. Wer Sachen der Gemeinschuldnerin besitzt, hat diese ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht binnen der Eingabefrist dem Konkursamt Uri zur Verfügung zu stellen, mit Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Altdorf, 16. April 2010

Konkursamt Uri

Schluss des Konkursverfahrens

1. Schuldner: Tjoeng Hoi-Kueng sel., Staatsbürgerschaft Deutschland, geboren am 24. Dezember 1940, gestorben am 27. Oktober 2009, wohnhaft gewesen Kirchgasse 12, 6467 Schattdorf
2. Datum des Schlusses: 6. April 2010

Altdorf, 16. April 2010

Konkursamt Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 6. Mai 2010, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Hermann Näf, Spittelstrasse 5, 6472 Erstfeld, Telefon 041 880 16 16

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Gemeinden

Mittwoch, 21. April 2010

- Einwohnergemeindeversammlung in Erstfeld
20.00 Uhr im Kasinosaal.

Korporationen

Donnerstag, 22. April 2010

- Korporationsbürgergemeindeversammlung in Schattdorf
20.00 Uhr im Gräwimattschulhaus, Aula.

Samstag/Sonntag, 24./25. April 2010

- Auszahlung Korporationsbürgernutzen pro 2009 in Bürglen
Samstag, 18.00 bis 20.00 Uhr; Sonntag, 8.30 bis 11.00 Uhr, im Gemeindesaal, altes Schulhaus, Bürglen. Bezugsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger der Korporation Uri, die am 1. Januar 2009 in Bürglen Wohnsitz hatten. Korporationsbürgererrat Bürglen

40.1111**Kanton**

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

Planungs- und Baugesetz (PBG)

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes über die Raumplanung¹ sowie auf Artikel 48 und 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri²,

beschliesst:

1. Titel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. Kapitel: **ZWECK, GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT**

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Raumplanungsrechts des Bundes. Dabei verfolgt es das Ziel, den Boden zweckmässig und haushälterisch zu nutzen und eine sinnvolle und geordnete Besiedlung zu fördern.

² Zudem bestimmt es die baurechtlichen Anforderungen an Bauten und Anlagen. Es ordnet die Zuständigkeiten und das Verfahren.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Besondere Bestimmungen, namentlich jene über den Wald, den Natur- und Heimatschutz, den Gewässer- und den Umweltschutz, bleiben vorbehalten.

2. Kapitel: **ORGANISATION**

Artikel 3 Regierungsrat

Der Regierungsrat übt die Aufsicht aus über die Anwendung des Planungsrechts und des öffentlichen Baurechts durch die Gemeinden. Er kann diese Aufgabe der zuständigen Direktion³ übertragen.

¹ SR 700

² RB 1.1101

³ Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

40.1111**Artikel 4** Gemeinderat

¹Soweit dieses Gesetz oder das Recht der Gemeinde nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat die für das Gemeindegebiet zuständige Planungs- und Baubehörde.

²Das Recht der Gemeinde kann den Vollzug gemeindlicher Aufgaben nach diesem Gesetz Dritten übertragen. Es kann öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder Organisationen hoheitliche Befugnisse einräumen.

Artikel 5 Zusammenarbeit

¹Um ihre Aufgaben nach diesem Gesetz zu erfüllen, arbeiten die Gemeinden möglichst zusammen. Sie können gemeinsame Planungsbehörden, Baubehörden oder andere Gremien mit oder ohne hoheitliche Befugnisse einrichten.

²Behörden und Amtsstellen der Gemeinden und des Kantons unterstützen sich gegenseitig, um die Aufgaben nach diesem Gesetz und der darauf gestützten Erlasse zu erfüllen.

Artikel 6 Fachstelle für Raumplanung

Der Regierungsrat bezeichnet die Fachstelle für Raumplanung.

2. Titel: **PLANUNGSRECHT**1. Kapitel: **ALLGEMEINES****Artikel 7** Grundsätze der Planung

Die Behörden berücksichtigen bei ihren Planungsaufgaben die Grundsätze des Raumplanungsrechts des Bundes.

Artikel 8 Digitalisierung und Ablieferungspflicht von Raumplanungsdaten

¹Grundlagen und Planungsmittel werden digital erstellt und bewirtschaftet.

²Pläne sind aus den digitalen Daten erstellte grafische Auszüge. Solange der Regierungsrat nichts anderes bestimmt, kommt nur dem grafischen Auszug Rechtswirkung zu.

³Die Planungsbehörden stellen ihre Raumplanungsdaten anderen Planungsbehörden und deren Amtsstellen unentgeltlich oder höchstens zu Selbstkosten zur Verfügung.

⁴Sie liefern ihre Planungsergebnisse in digitaler Form der Unternehmung ab, die für den Kanton die Ebene Raumplanung bearbeitet.

40.1111**2. Kapitel: RAUMPLANUNG DES KANTONS****1. Abschnitt: Richtplanung****Artikel 9** Ziel, Inhalt und Verbindlichkeit

¹Der Richtplan des Kantons stimmt die raumwirksamen Tätigkeiten und Planungen der Gemeinden und des Kantons aufeinander ab. Er zeigt als Planungsziel die anzustrebende räumliche Entwicklung des Kantonsgebiets auf. Dabei berücksichtigt er die Bedürfnisse der Landwirtschaft gemäss der landwirtschaftlichen Planung.

²Die Grundlagen, der Mindestinhalt, die Verbindlichkeit des Richtplans und dessen Anpassung ergeben sich aus dem Raumplanungsrecht des Bundes.

Artikel 10 Zuständigkeit und Verfahren

¹Der Regierungsrat erarbeitet den kantonalen Richtplan. Er gibt der Bevölkerung, den Gemeinden sowie weiteren Trägern raumwirksamer Aufgaben und den beschwerdeberechtigten Organisationen Gelegenheit, bei der Erarbeitung des kantonalen Richtplanes in geeigneter Weise mitzuwirken.

²Der kantonale Richtplan wird verbindlich:

- a) für die Behörden des Kantons, sobald der Landrat ihn genehmigt hat;
- b) für den Bund und die Nachbarkantone, sobald der Bundesrat ihn genehmigt hat.

³Der Genehmigungsbeschluss ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

⁴Der kantonale Richtplan ist öffentlich zugänglich.

⁵Der Regierungsrat kann den Gemeinden eine angemessene Frist setzen, innert welcher sie den Richtplan in der gemeindlichen Nutzungsplanung umzusetzen haben.

2. Abschnitt: Nutzungsplanung**Artikel 11** Grundsatz

Der Regierungsrat kann kantonale Nutzungspläne mit Nutzungsvorschriften erlassen, um:

- a) gemeindliche Nutzungspläne aufeinander abzustimmen;
- b) öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen, die regionale oder kantonale Bedeutung haben, planerisch zu sichern.

40.1111

Artikel 12 Verfahren

¹ Bevor der Regierungsrat einen kantonalen Nutzungsplan erlässt, fordert er die betroffenen Gemeinden auf, ihre Nutzungspläne entsprechend den von ihm bezeichneten kantonalen oder regionalen Interessen innert bestimmter Frist anzupassen.

² Er legt den Nutzungsplan mit den Nutzungsvorschriften in den betroffenen Gemeinden auf mit dem Hinweis, dass dagegen Einsprache beim Regierungsrat erhoben werden kann. Die betroffenen Gemeinden sind zur Einsprache berechtigt.

³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach jenem, das für den Erlass gemeindlicher Nutzungspläne gilt.

Artikel 13 Wirkung

Kantonale Nutzungspläne sind für jedermann verbindlich. Sie gehen den Nutzungsplänen der Gemeinden vor.

3. Abschnitt: **Weitere Planungsinstrumente des Kantons****Artikel 14** Baulinien
a) Zweck

¹ Die zuständige Direktion⁴ kann Baulinien verfügen, um bestehende oder geplante öffentliche Bauten oder Anlagen des Kantons zu sichern. Die Gemeinden, auf deren Gebiet die Baute oder Anlage liegt oder geplant ist, sind vorher anzuhören.

² Ausnahmegenehmigungen gegenüber solchen Baulinien erteilt die zuständige Direktion⁵.

Artikel 15 b) Verfahren

¹ Baulinien sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich bekannt zu machen.

² Innerhalb der Auflagefrist können schriftliche Einsprachen mit bestimmten Begehren und begründet beim Regierungsrat eingereicht werden.

³ Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, entscheidet der Regierungsrat darüber. Falls die Verständigung oder der Einspracheentscheid wesentliche Änderungen zur Folge hat, ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.

⁴ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁶.

⁴ Baudirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵ Baudirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁶ RB 2.2345

40.1111**Artikel 16** c) Verweis

Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften für gemeindliche Baulinien sinngemäss auch für jene des Kantons anzuwenden.

3. Kapitel: RAUMPLANUNG DER GEMEINDEN**1. Abschnitt: Bauordnung****Artikel 17** Inhalt

¹ Im Rahmen dieses Gesetzes und der darauf gestützten Vorschriften erlassen die Gemeinden eine Bauordnung für das ganze Gemeindegebiet und besondere Bau- und Nutzungsvorschriften für einzelne Zonen.

² Insbesondere sind Vorschriften zu erlassen über:

- a) das Mass der baulichen und betrieblichen Nutzung;
- b) Beiträge und Ersatzabgaben nach diesem Gesetz, sofern sie nicht in einem besonderen Rechtserlass der Gemeinde geregelt sind;
- b) die zuständigen Baubehörden, sofern nicht der Gemeinderat diese Aufgabe übernimmt.

³ Die Bauordnung hat für die einzelnen Zonen eine Mindestausnützung vorzuschreiben.

⁴ Die Bauordnung der Gemeinde ist erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt ist. Der Regierungsrat genehmigt sie, wenn sie dem übergeordneten Recht entspricht.

Artikel 18 Begriffe, Mess- und Berechnungsweisen

¹ Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement die Begriffe, Mess- und Berechnungsweisen.

² Dazu gehören insbesondere die Begriffe, Mess- und Berechnungsweisen für:

- a) das massgebende Terrain;
- b) die Gebäude und Gebäudeteile;
- c) die Längen, Breiten und Höhen;
- d) die Geschosse;
- e) die Abstände und Abstandsbereiche;
- f) die Nutzungsziffern.

³ Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe⁷ beitreten und diese verbindlich erklären.

⁷ IVHB

40.1111**2. Abschnitt: Nutzungsplan****1. Unterabschnitt: Inhalt und Zonenarten****Artikel 19** Inhalt

¹Die Gemeinden erlassen für ihr Gebiet einen Nutzungsplan. Teilnutzungspläne sind zulässig.

²Der Nutzungsplan bestimmt die Art und das zulässige Mass der Nutzung des Bodens im gesamten Gemeindegebiet. Er unterscheidet Bauzonen, Landwirtschafts- und andere Nichtbauzonen sowie, entsprechend den örtlichen Bedürfnissen, weitere Zonen, namentlich Schutzzonen.

Artikel 20 vertragliche Bauverpflichtung

¹Der Gemeinderat kann die Zuweisung von Land zur Bauzone im Rahmen von Artikel 7 von der vertraglichen Zusicherung der Eigentümerin oder des Eigentümers abhängig machen, das Land innert fünf bis zehn Jahren zu überbauen.

²Der Vertrag regelt den Fristenlauf und kann vorsehen, dass bei Nichteinhaltung der Bauverpflichtung das Land durch Feststellungsverfügung des Gemeinderats als ausgezont gilt.

³Die Bauverpflichtung ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

Artikel 21 Zonenarten

¹Mit dem Nutzungsplan können folgende Bauzonen ausgeschieden werden:

- a) Kernzonen (K);
- b) Wohnzonen (W);
- c) Wohn- und Gewerbebezonen (WG);
- d) Gewerbebezonen (GE);
- e) Industriezonen (I);
- f) Tourismuszonen (TZ);
- g) Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (OE);
- h) Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (SF);
- i) Freihaltezonen (FZ);
- j) Weilerzonen (WZ);
- k) Verkehrsflächen (VF).

²Durch den Nutzungsplan können folgende Arten von Nichtbauzonen ausgeschieden werden:

- a) Landwirtschaftszonen (L);
- b) Reservezonen (RZ).

40.1111

³Diese Grundnutzungszonen können durch folgende weitere Zonenarten ergänzt oder überlagert werden:

- a) Schutzzonen;
- b) Zone für Wintersport (WS);
- c) Deponiezononen, Abbauzononen;
- d) Zone für besondere Anlagen und Betriebsstätten;
- e) Zonen mit Quartierplan- oder Quartiergestaltungsplanpflicht;
- f) Gefahrenzononen;
- g) Gewässerraumzononen.

⁴Wenn die Gemeinde ein besonderes Bedürfnis nachweist, kann der Regierungsrat weitere Zonen anerkennen.

2. Unterabschnitt: Bauzononen

Artikel 22 Kernzone

¹Die Kernzone dient dem Zweck, die Zentrumsfunktion eines Ortsteils zu erhalten, auszubauen oder neu zu schaffen. Dabei sind die ortstypischen Besonderheiten möglichst zu erhalten.

²Neben Wohnbauten sind öffentliche Bauten und mässig störende Betriebe mit zentrumsbildender Funktion zulässig.

Artikel 23 Wohnzone

¹Die Wohnzone dient in erster Linie dem Wohnen.

²Neben Wohnbauten sind nicht störende Betriebe zulässig.

Artikel 24 Wohn- und Gewerbezone

In der Wohn- und Gewerbezone sind Wohnbauten und mässig störende Betriebe zulässig. Die Gemeinde kann mit der Nutzungsplanung bestimmte Betriebsarten aus planerischen oder infrastrukturellen Gründen ausschliessen oder begrenzen.

Artikel 25 Gewerbezone

¹In der Gewerbezone sind Betriebe sowie dazu gehörige Bauten und Anlagen zulässig. Die Gemeinde kann mit der Nutzungsplanung bestimmte Betriebsarten aus planerischen oder infrastrukturellen Gründen ausschliessen oder begrenzen.

²Wohnungen sind nur für Betriebsinhaberinnen und -inhaber sowie für Angestellte zulässig, die betrieblich an den Standort gebunden sind.

40.1111

Artikel 26 Industriezone

¹In der Industriezone sind industrielle und gewerbliche Betriebe mit erheblichen Immissionen oder grösseren Baumassen zulässig. Die Gemeinde kann mit der Nutzungsplanung bestimmte Betriebsarten aus planerischen oder infrastrukturellen Gründen ausschliessen oder begrenzen.

²Wohnungen sind nur für Betriebsinhaberinnen und -inhaber sowie für Angestellte zulässig, die betrieblich an den Standort gebunden sind.

Artikel 27 Tourismuszone

¹In der Tourismuszone sind touristische Bauten und Anlagen, wie Sport- und Freizeitanlagen, Hotels, Verpflegungs- und Verkaufsstätten sowie touristische Servicestationen zulässig.

²Wohnungen für das Betriebspersonal sind zulässig.

Artikel 28 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

¹In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sind öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen zulässig.

²Als öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen gelten insbesondere Bauten der öffentlichen Verwaltung, Schulhäuser, Spitäler, Heime, Kirchen, Klöster, Friedhöfe, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie öffentliche Sport- und Erholungsanlagen.

³Private Nutzungen sind zulässig, wenn sie von untergeordneter Natur sind und die zonenkonforme Nutzung nicht beeinträchtigen.

Artikel 29 Zone für Sport- und Freizeitanlagen

¹Die Zone für Sport- und Freizeitanlagen dient den verschiedenen Sport-, Spiel- und Freizeitbedürfnissen.

²Zulässig sind Bauten und Anlagen, die dem Sport, der Freizeitgestaltung und der Erholung dienen, namentlich Sport-, Spiel- und Campinganlagen, Rastplätze, Familiengärten sowie Bauten und Anlagen von Jugend- und Freizeitorganisationen. Restaurationsbetriebe sind im Rahmen des Zonenzwecks zulässig.

Artikel 30 Freihaltezone

¹Freihaltezonen umfassen Flächen, die zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds und von Aussichtslagen sowie zur Gliederung von Siedlungsgebieten freizuhalten sind.

²Oberirdische Bauten und Anlagen sind zulässig, soweit sie der Bewirtschaftung der Freiflächen dienen. Massgeblich sind die Zonenvorschriften der benachbarten Zonen.

40.1111**Artikel 31** Weilerzone

¹Die Weilerzone bezweckt, ländliche Kleinsiedlungen zu erhalten und massvoll zu entwickeln. Der kantonale Richtplan bestimmt die möglichen Gebiete für Weilerzonen.

²In diesem Rahmen legt die gemeindliche Bauordnung die zulässigen Nutzungen entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen fest.

Artikel 32 Verkehrsflächen

¹Strassen, dazugehörige Trottoirs, Plätze, öffentliche Parkieranlagen, Bushaltestellen, Bahnanlagen, Bahnstationen ohne Fremdnutzungen und dergleichen sind im Nutzungsplan als Verkehrsflächen zu bezeichnen.

²Verkehrsflächen nach Absatz 1 sind für die Berechnung der Ausnützungsziffer nicht anrechenbar.

³Bauten und Anlagen sind zulässig, soweit sie der Verkehrsraumgestaltung oder -nutzung dienen.

⁴Private Nutzungen sind zulässig, wenn sie die zonenkonforme Nutzung nicht beeinträchtigen. Massgeblich sind die Zonenvorschriften der benachbarten Zonen.

3. Unterabschnitt: Nichtbauzonen**Artikel 33** Landwirtschaftszone

¹Die Landwirtschaftszone verfolgt den Zweck, den das Bundesrecht ihr zuordnet.

²Die Gemeinden scheidern Landwirtschaftszonen nach den Vorgaben des Bundesrechts aus. Sie tragen dabei den verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszone angemessene Rechnung.

³Fruchtfolgeflächen sind der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

⁴Das Bundesrecht bestimmt, welche Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone zulässig sind.

⁵Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung im Sinne des Bundesrechts hinausgehen, sind zulässig, wenn die Gemeinde das im Nutzungsplan vorsieht und es sich um Gebiete handelt, die der kantonale Richtplan dafür bezeichnet.

Artikel 34 Reservezone

¹Die Reservezone umfasst das Gebiet ausserhalb der Bau- und der Landwirtschaftszonen:

- a) das keiner bestimmten Nutzung zugewiesen werden kann; oder
- b) dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist.

40.1111

²Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bau- und der Landwirtschaftszonen erfüllen und eine spätere bauliche Entwicklung der Gemeinde nicht beeinträchtigen.

4. Unterabschnitt: Weitere Zonen**Artikel 35** Schutzzone

¹Schutzzonen dienen dem Schutz von:

- a) Bächen, Flüssen, Seen und ihren Ufern;
- b) besonders schönen sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvollen Landschaften;
- c) bedeutenden Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmälern;
- d) Lebensräumen für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.

²Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen, die dem Zonenzweck entsprechen und die nach den besonderen Vorschriften für die betreffende Schutzzone erlaubt sind.

Artikel 36 Zone für Wintersport

¹Um Skisportaktivitäten, namentlich Aufstiegs-, Abfahrts-, Langlauf- und Übungsgelände sowie Schlittenbahnen, zu sichern und offenzuhalten, können Zonen für Wintersport ausgeschieden werden.

²Bauten und Anlagen sind zulässig, soweit sie dem Zweck der Zone nicht entgegenstehen.

³Die Gemeinden können mit der Bauordnung ergänzende Bestimmungen erlassen, insbesondere über das allgemeine Zutrittsrecht, über die Beanspruchung des Bodens für die Beschneigung und maschinelle Präparierung sowie über die Abgeltung von Ertragsausfällen und Schäden an Grundstücken.

Artikel 37 Deponiezone, Abbauzone

¹Die Deponiezone bezweckt, Abfälle ordnungsgemäss abzulagern. Die Abbauzone dient dem Abbau von mineralischen Stoffen, wie Stein, Kies, Sand und dergleichen.

²Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen, die für die Ablagerung und die damit verbundene Wiederaufbereitung von Abfällen, den Abbau und die Aufbereitung mineralischer Stoffe oder die Rekultivierung und die Nachnutzung des Geländes erforderlich sind.

³Spätestens nach Abschluss der Deponie oder der Rekultivierung ist die betroffene Fläche im Nutzungsplanverfahren jener Zone zuzuteilen, die sich für die Nachnutzung eignet.

40.1111**Artikel 38** Zone für besondere Anlagen und Betriebsstätten

¹ Zonen für besondere Anlagen und Betriebsstätten dienen speziellen Bauten, Anlagen und Nutzungen, die sich nicht oder nur schlecht verträglich einer anderen Zone zuordnen lassen, wie Anlagen für erneuerbare Energien, grössere Parkieranlagen und dergleichen.

² Zulässig sind nur solche Bauten, Anlagen und Nutzungen, die dem Zonenzweck entsprechen.

Artikel 39 Zone mit Quartierplan- oder Quartiergestaltungsplanpflicht

¹ Als Zone mit Quartierplan- oder Quartiergestaltungsplanpflicht können zusammenhängende Teilgebiete ausgeschieden werden, deren Überbauung und Erschliessung der Landschaft oder der Siedlung besonders angepasst werden sollen oder die für die Ortsentwicklung besonders bedeutsam sind (wie Hanglagen, Kuppen, Ortskerne, grössere Neubaugebiete).

² In solchen Zonen dürfen Bauten und Anlagen nur gestützt auf einen rechtskräftigen Quartier- oder Gestaltungsplan erstellt werden.

Artikel 40 Gefahrenzone

¹ Der Kanton erarbeitet für die Siedlungsgebiete behördenverbindliche Gefahrenkarten. Die Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarte in der Nutzungsplanung und scheiden, wo nötig, Gefahrenzonen aus.

² Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die durch Lawinen, Rutschungen, Steinschlag, Überschwemmung oder andere Naturereignisse bedroht sind. Sie werden entsprechend den kantonalen Gefahrenkarten in Zonen mit erheblicher Gefahr (rot), mit mittlerer Gefahr (blau) und mit geringer Gefahr (gelb) unterteilt.

³ In der Gefahrenzone (rot) dürfen keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen. Bestehende Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, dürfen nur unterhalten werden; die Besitzstandsgarantie gilt nur in diesem Rahmen. Andere Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und mit Schutzmassnahmen vor einer Zerstörung weitgehend geschützt werden.

⁴ In der Gefahrenzone (blau) dürfen Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, nur erstellt werden, wenn das Schadenrisiko durch eine geeignete Standortwahl oder durch geeignete Schutzmassnahmen auf ein zumutbares Mass gesenkt wird.

⁵ Bei Bauvorhaben in der Gefahrenzone (gelb) sollen die Bauwilligen über die Gefahrensituation orientiert werden.

⁶ Fehlen kantonale Gefahrenkarten, ist diese Bestimmung sinngemäss anzuwenden.

40.1111**Artikel 41** Gewässerraumzone

¹Die Gewässerraumzone schützt vor Hochwasser, gewährleistet den Gewässerunterhalt und sichert dem Gewässer seine natürlichen Funktionen.

²Bauten, Anlagen und Nutzungen sind zulässig, sofern sie dem Zonenzweck nicht widersprechen.

³Der Regierungsrat regelt das Nähere in einem Reglement.

5. Unterabschnitt: Zuständigkeit und Verfahren**Artikel 42** Zuständigkeit

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Nutzungsplan, den der Gemeinderat ihr vorlegt.

Artikel 43 Verfahren

¹Der Nutzungsplan ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich bekanntzumachen.

²Innerhalb der Auflagefrist können schriftliche Einsprachen mit bestimmten Begehren und begründet beim Gemeinderat eingereicht werden.

³Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, entscheidet der Gemeinderat darüber. Falls die Verständigung oder der Einspracheentscheid wesentliche Änderungen zur Folge hat, ist die öffentliche Auflage ganz oder teilweise zu wiederholen.

⁴Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁸.

⁵Das Mitwirkungsrecht der Bevölkerung ist zu gewährleisten.

Artikel 44 Genehmigung

¹Die Nutzungspläne sind nur gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Dieser prüft, ob sie recht- und zweckmässig sind.

²Die Gültigkeit tritt mit der Genehmigung in Kraft, sofern die Bauordnung kein späteres Datum bestimmt.

Artikel 45 Überprüfung und Änderung

¹Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so werden die Nutzungspläne und die Nutzungsvorschriften überprüft und nötigenfalls angepasst.

²Um Nutzungspläne und Nutzungsvorschriften zu ändern, ist das gleiche Verfahren durchzuführen wie für deren Erlass.

⁸ RB 2.2345

40.1111

3. Abschnitt: **Sondernutzungspläne**

1. Unterabschnitt: Übersicht

Artikel 46 Begriff

¹Sondernutzungspläne regeln die Überbaubarkeit von Teilgebieten der Gemeinde. Sie ergänzen oder verfeinern die nutzungsplanerische Grundordnung.

²Sondernutzungspläne sind im Nutzungsplan der Gemeinde als Information einzutragen.

Artikel 47 Arten

Als Sondernutzungspläne gelten:

- a) Baulinien;
- b) Quartierpläne;
- c) Quartiergestaltungspläne.

2. Unterabschnitt: Baulinie

Artikel 48 Begriff und Inhalt

¹Baulinien bestimmen den Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber vorhandenen oder geplanten öffentlichen Bauten, Anlagen, Nutzungen und Flächen.

²Sie sind insbesondere zulässig, um den Mindestabstand zu Verkehrsanlagen, Leitungen, Gewässern, Wäldern und dergleichen zu sichern.

³Die Baulinien können verbunden werden:

- a) mit Innenbaulinien, um die Bautiefe festzulegen;
- b) mit Niveaulinien, um das Verhältnis zur Höhenlage der bestehenden oder geplanten Baute oder Anlage festzulegen;
- c) mit der Vorschrift, den Bau auf die Linie zu stellen (Baufluchtlinie);
- d) mit Spezialvorschriften über Ausladungen, Tiefbauten usw.

Artikel 49 Zuständigkeit, Verfahren

¹Der Gemeinderat ist zuständig, Baulinien zu verfügen; Artikel 14 bleibt vorbehalten. Mit der Verfügung ist der Zweck der Baulinie anzugeben.

²Baulinien sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich bekanntzumachen.

³Innerhalb der Auflagefrist können schriftliche Einsprachen mit bestimmten Begehren und begründet beim Gemeinderat eingereicht werden.

40.1111

⁴Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, entscheidet der Gemeinderat darüber. Falls die Verständigung oder der Einspracheentscheid wesentliche Änderungen zur Folge hat, ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.

⁵Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁹.

Artikel 50 Wirkung und Zulässigkeit

¹Baulinien gehen allen anderen Grenz- und Abstandsvorschriften vor. Unterschreiten sie diese, müssen die Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung erfüllt sein.

²Bauten und Anlagen, die vor der Baulinie stehen oder von ihr angeschnitten werden, dürfen nur unterhalten werden. Wird an ihrer Stelle ein Neubau errichtet, so ist dieser auf die Baulinie zurückzunehmen.

Artikel 51 Dauer

¹Baulinien zugunsten geplanter Bauten und Anlagen fallen dahin, wenn das geplante Werk nicht innert fünf Jahren begonnen wird, seitdem die Baulinienverfügung rechtskräftig ist.

²Dahingefallene Baulinien können im ordentlichen Verfahren erneuert werden.

3. Unterabschnitt: Quartierpläne, Quartiergestaltungspläne**Artikel 52** Begriff und Inhalt

¹Der Quartierplan ordnet die Überbauung eines genau bezeichneten Gemeindeteils, der sich zur gesamthaften Erschliessung eignet. Er regelt die Erschliessung dieses Gebietes, indem er Strassen, Wege, Abstellflächen, Versorgungsleitungen und dergleichen sowie die entsprechenden Baulinien festlegt.

²Der Quartiergestaltungsplan bezweckt eine besonders gute Gesamtüberbauung, namentlich in architektonischer und städtebaulicher Hinsicht. Zusätzlich zu den Elementen des Quartierplans regelt er:

- a) die Lage, Stellung, Grösse und Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie die Art und das Mass ihrer Nutzung;
- b) die Grenz- und Gebäudeabstände;
- c) die Grünflächen und Spielplätze.

³Sofern das sinnvoll und wirtschaftlich zumutbar ist, kann der Gemeinderat den Quartierplan oder den Quartiergestaltungsplan mit der Auflage verbinden, dass gemeinsame Anlagen erstellt werden, namentlich Parkieranlagen, Zivilschutzräume, Empfangsanlagen für Radio und Fernsehen, Heizanlagen oder ein gemeinsamer Anschluss an eine Fernheizanlage.

⁹ RB 2.2345

40.1111

⁴Der Quartierplan und der Quartiergestaltungsplan bestehen mindestens aus einem Plan und aus Sonderbauvorschriften.

Artikel 53 Sonderbauvorschriften

Die Sonderbauvorschriften müssen dem Ziel des Quartierplans oder des Quartiergestaltungsplans entsprechen und dürfen dem Zweck der jeweiligen Zone nicht widersprechen. Unter diesen Voraussetzungen können sie von den ordentlichen Bauvorschriften abweichen.

Artikel 54 Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat erlässt Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne von sich aus oder auf Begehren der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

²Er muss einen Quartierplan oder einen Quartiergestaltungsplan erlassen, wenn die Mehrheit von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, denen zugleich mehr als die Hälfte des einzubeziehenden Bodens gehört, es begehrt und wenn die Voraussetzungen nach Artikel 52 erfüllt sind.

³Antragsberechtigte Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer können der zuständigen Gemeindebehörde eigene, für den Gemeinderat unverbindliche Planentwürfe zur Beschlussfassung vorlegen.

Artikel 55 Verfahren

¹Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist öffentlich bekanntzumachen.

²Innerhalb der Auflagefrist können schriftliche Einsprachen mit bestimmten Begehren und begründet beim Gemeinderat eingereicht werden.

³Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, entscheidet der Gemeinderat darüber. Falls die Verständigung oder der Einspracheentscheid wesentliche Änderungen zur Folge hat, ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.

⁴Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne sind erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind.

⁵Um Quartierpläne oder Quartiergestaltungspläne aufzuheben oder zu ändern, ist das gleiche Verfahren durchzuführen wie für deren Erlass. Bei geringfügigen Änderungen, die keine wesentlichen öffentlichen oder privaten Interessen berühren, kann der Gemeinderat auf die öffentliche Bekanntmachung und Auflage verzichten, sofern alle direkt betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Änderung zugestimmt haben.

⁶Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁰.

⁷Das Mitwirkungsrecht der Bevölkerung ist zu gewährleisten.

¹⁰ RB 2.2345

40.1111

4. Kapitel: **VORSORGLICHE PLANERISCHE MASSNAHMEN**1. Abschnitt: **Planungszone****Artikel 56** Zweck

Planungszonen bezwecken, den Erlass oder die Änderung von Nutzungsplänen für ein genau bezeichnetes Gebiet zu sichern.

Artikel 57 Zuständigkeit

¹ Zuständig, Planungszone zu verfügen, sind:

- a) der Gemeinderat für gemeindliche Nutzungspläne;
- b) der Regierungsrat für kantonale Nutzungspläne.

² Der Regierungsrat kann anstelle und auf Kosten der Gemeinde eine Planungszone verfügen, wenn die Gemeinde trotz Aufforderung ihre Nutzungsordnung nicht innert angemessener Frist den Anforderungen des übergeordneten Rechts anpasst. Erlässt die Gemeinde später eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Grundordnung, fällt die Planungszone mit der Genehmigung der geänderten Grundordnung dahin.

³ Mit der Planungszone sind zugleich die provisorischen Bau- und Nutzungsvorschriften festzulegen.

Artikel 58 Verfahren

Der Gemeinderat erlässt Planungszone nach dem Verfahren, das für gemeindliche Nutzungspläne gilt, der Regierungsrat nach jenem, das für kantonale Nutzungspläne gilt.

Artikel 59 Geltungsdauer und Wirkung

¹ Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung erschweren könnte.

² Die Planungszone und die Bau- und Nutzungsvorschriften dazu werden rechtswirksam, sobald sie öffentlich aufgelegt sind.

³ Sie erlöschen zwei Jahre nach ihrer Rechtskraft. Der Regierungsrat kann die Frist um höchstens zwei Jahre verlängern, wenn die Verlängerung sachlich begründet ist. Die betroffenen Gemeinden und Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sind vorher anzuhören. Das Ende der Planungszone ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

2. Abschnitt: **Bausperre****Artikel 60** Zweck

Die Bausperre bezweckt, künftige planerische Massnahmen sicherzustellen sowie genügende Bauvorschriften zu schaffen.

40.1111**Artikel 61** Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist zuständig, eine Bausperre zu verfügen.

Artikel 62 Verfahren

¹Die Bausperre muss, um rechtswirksam zu sein, im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung bezeichnet die Gemeinde, in der die Bausperre verhängt wird, die voraussichtliche Dauer der Sperre, ihren Zweck und das betroffene Gebiet.

²Eine Verlängerung der Sperrfrist wird in der gleichen Weise veröffentlicht wie der Erlass der Sperre.

³Die Bausperre wird rechtswirksam, sobald sie öffentlich aufgelegt ist.

Artikel 63 Geltungsdauer und Wirkung

¹Die Bausperre kann höchstens für die Dauer eines Jahres verfügt werden. Mit Genehmigung des Regierungsrats kann sie um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Verlängerung sachlich begründet ist.

²Bauliche Massnahmen im gesperrten Gebiet werden nur bewilligt, wenn sie die vorgesehene Planung oder die Verwirklichung der neuen Vorschrift nicht erschweren oder beeinträchtigen.

³Die Bausperre muss aufgehoben werden, wenn die Gründe, aus denen sie erlassen wurde, weggefallen sind. Nach Ablauf ihrer Dauer fällt sie ohne Weiteres dahin.

⁴Das Ende der Bausperre ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

5. Kapitel: ERSCHLIESSUNG**1. Abschnitt: Basiserschliessung****Artikel 64** Begriff

Zur Basiserschliessung gehören jene Verkehrswege, die der Bund oder der Kanton nach der besonderen Gesetzgebung bauen, betreiben und unterhalten muss.

Artikel 65 Zuständigkeit

Der Bund und der Kanton sorgen für die Basiserschliessung entsprechend der besonderen Gesetzgebung.

2. Abschnitt: Groberschliessung**Artikel 66** Begriff

Die Groberschliessung versorgt die Bauzonen mit den hauptsächlichsten Strassen-, Wasser-, Abwasser- und Energieanlagen.

40.1111**Artikel 67** Zuständigkeit

¹Die Gemeinden sorgen für die zeit- und sachgerechte Groberschliessung der Bauzonen. Sie sind für den Unterhalt und den Betrieb dieser Erschliessungsanlagen verantwortlich.

²Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung, namentlich jene über die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung und die Versorgung mit elektrischem Strom.

Artikel 68 Erschliessungsprogramm

¹Der Gemeinderat erlässt ein Erschliessungsprogramm, das aufzeigt, wie, wann und mit welchen finanziellen Mitteln die Groberschliessung gebaut, ausgebaut oder ersetzt wird. Er beschliesst die mit der Erarbeitung verbundenen Ausgaben.

²Das Erschliessungsprogramm:

- a) ist mit der Finanzplanung der Gemeinde koordiniert;
- b) berücksichtigt die bauliche Entwicklung der Gemeinde und die Nachfrage nach Bauland;
- c) ist auf die Nutzungsplanung von Kanton und Gemeinde abgestimmt;
- d) berücksichtigt andere Erschliessungskonzepte, wie den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und die Planung der Wasserversorgungsanlagen.

³Das Erschliessungsprogramm ist behördenverbindlich. Es ist zu veröffentlichen.

⁴Ändert sich die Nutzungsplanung, ist das Erschliessungsprogramm entsprechend anzupassen.

Artikel 69 Erschliessung durch Private

¹Erschliesst die Gemeinde die Bauzone nicht entsprechend dem Erschliessungsprogramm, hat der Gemeinderat auf Gesuch hin den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu gestatten, die Erschliessung selbst zu projektieren und zu erstellen.

²Die Gemeinde kann Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ermächtigen, Erschliessungsanlagen vor dem Zeitpunkt zu bauen, der im Erschliessungsprogramm vorgesehen ist.

³In beiden Fällen wird vorausgesetzt, dass:

- a) ein entsprechendes, vom Gemeinderat genehmigtes Projekt vorliegt;
- b) ein vom Gemeinderat genehmigter, öffentlich-rechtlicher Vertrag besteht, der die Modalitäten bestimmt, wie die Finanzierung, die Anschlussmöglichkeiten der Nachbarn und dergleichen;
- c) keine wesentlichen Interessen entgegenstehen.

⁴Planung und Bau der Erschliessungsanlagen stehen unter der Aufsicht der Gemeinde. Diese leitet das Verfahren und übt, wenn nötig, das Enteignungsrecht aus.

40.1111

⁵Die Anlagen gehen von Gesetzes wegen ins Eigentum der Gemeinde über, sobald sie ordnungsgemäss gebaut sind. Der Gemeinderat stellt den Eigentumsübergang in einer Verfügung fest, eröffnet diese den bisherigen Eigentümern und meldet, sobald die Verfügung rechtskräftig ist, die neuen Eigentumsverhältnisse zur Eintragung in das Grundbuch an.

3. Abschnitt: **Feinerschliessung**

Artikel 70 Begriff

Die Feinerschliessung verbindet die einzelnen Baugrundstücke mit den Anlagen der Groberschliessung.

Artikel 71 Zuständigkeit

¹Die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Anlagen der Feinerschliessung auszuführen und zu unterhalten.

²Die Ausführungspläne sind vom Gemeinderat zu genehmigen. Dieser kann verfügen, dass die Feinerschliessung auf ein genau bezeichnetes Gebiet auszudehnen oder einzuengen ist.

³Einigen sich die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht, so kann die Gemeindeversammlung den Bau der Feinerschliessungsanlage durch die Gemeinde beschliessen.

⁴Lehnt die Gemeindeversammlung die Ausführung der Anlagen ab oder verzichtet der Gemeinderat darauf, der Gemeindeversammlung den Bau zu beantragen, so können die bauwilligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer diese nach den vom Gemeinderat genehmigten Plänen selbst erstellen.

4. Abschnitt: **Finanzierung**

Artikel 72 Grundsatz

Wer zuständig ist, Erschliessungsanlagen zu erstellen, trägt die Bau- und die Unterhaltskosten dafür.

Artikel 73 Groberschliessung a) durch die Gemeinde

Die Beiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an die Groberschliessung der Gemeinde richten sich nach der Perimeterverordnung¹¹, soweit die Gemeinde oder deren Zusammenschlüsse nicht besondere Beitragsregelungen getroffen haben.

¹¹ RB 50.1421

40.1111**Artikel 74** b) durch Private

¹Die bauenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die gesamten Kosten bis zur Fälligkeit der Kostenanteile der Gemeinde und der übrigen Grundeigentümer zinslos vorzuschüssen.

²Der Gemeindeanteil wird fällig, sobald die Anlage nach dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde gebaut werden soll, spätestens aber 15 Jahre nach Vollendung der Anlage.

³Die Beiträge der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden mit der Nutzung ihrer Grundstücke als Bauland zur Zahlung fällig, spätestens aber mit der Fälligkeit des Gemeindeanteils.

Artikel 75 Feinerschliessung

¹Wird die Anlage von der Gemeinde oder von einzelnen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern gebaut oder können sich diese über die Kostentragung nicht einigen, gelten folgende Vorschriften:

- a) Die Bau- und Unterhaltskosten sind nach einem von der Gemeinde aufzustellenden Beitragsplan auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer entsprechend ihrem Vorteil zu verteilen. Der Beitragsplan ist im Grundbuch anzumerken;
- b) die Grundeigentümer, die die Feinerschliessung selbst erstellen oder in deren unmittelbarem Interesse die Feinerschliessung in Angriff genommen oder weitergeführt wird, haben die Baukosten und die Kosten des baulichen Unterhaltes zinslos vorzuschüssen. Die Beiträge der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden mit der Nutzung ihrer Grundstücke als Bauland zur Zahlung fällig, spätestens aber 15 Jahre nach Vollendung der Anlage;
- c) die Gemeinde genehmigt die Kostenabrechnung und erlässt im Streitfall die notwendigen Verfügungen.

²Die Perimeterverordnung¹² ist sinngemäss anzuwenden.

6. Kapitel: FINANZIERUNG DER PLANUNG**Artikel 76** Grundsatz

¹Der Kanton trägt die Kosten der kantonalen Richt-, Nutzungs- und Schutz-zonenplanung.

²Die Gemeinden tragen die Kosten der kommunalen Nutzungs- und Schutz-zonenplanung sowie die Kosten des Erschliessungsprogramms.

³Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des einbezogenen Bodens tragen im Verhältnis ihres Grundeigentums die Kosten der Quartier- bzw. Quartiergestaltungsplanung.

¹² RB 50.1421

40.1111**Artikel 77** Kantonsbeiträge

¹An die fachgerechte Erarbeitung und die Änderung von Nutzungsplanungen leistet der Kanton den Gemeinden 70 Prozent der Planungskosten, die aufgrund des kantonalen Richtplanes erforderlich werden.

²Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement, was zu den massgeblichen Planungskosten zu zählen ist.

³Die Gemeinde hat den Vorgehensplan und das Beitragsgesuch vorgängig der zuständigen Direktion¹³ zu unterbreiten.

3. Titel: ÖFFENTLICHES BAURECHT**1. Kapitel: MATERIELLES BAURECHT****1. Abschnitt: Kantonale Bauvorschriften****Artikel 78** Baureife

¹Bauten und Anlagen dürfen nur auf baureifen Grundstücken erstellt werden.

Ein Grundstück ist baureif, wenn:

- a) der Nutzungsplan eine entsprechende Bebauung erlaubt;
- b) es hinreichend erschlossen ist oder wenn sichergestellt ist, dass es rechtzeitig hinreichend erschlossen wird.

²Ein Grundstück ist erschlossen, wenn entsprechend seiner Nutzung eine hinreichende Zufahrt und die nötigen Anlagen für Wasser- und Energieversorgung sowie für die Abwasserbeseitigung vorhanden sind.

³Zur Wasserversorgung gehören ausreichendes und einwandfreies Trinkwasser und, soweit zumutbar, ein genügender Löschschutz. Die Gemeinde kann den öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen das Recht der Ausschliesslichkeit vorbehalten.

⁴Für grössere und noch weitgehend unüberbaute Grundstücke kann die Baubehörde einen Quartierplan oder Quartiergestaltungsplan verlangen, sofern die Überbauung erhebliche Auswirkungen auf die Nutzungs- und Erschliessungsordnung, auf die Umwelt oder das Orts- und Landschaftsbild erwarten lässt.

Artikel 79 Sicherheit und Gesundheit

¹Bauten und Anlagen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen.

¹³ Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

40.1111

² Absatz 1 gilt auch für Aufzüge, Rolltreppen und andere Beförderungsanlagen für Personen und Waren, soweit nicht besondere Bestimmungen des Bundesrechts einen ausreichenden Schutz gewähren.

³ Zum Wohnen und Arbeiten bestimmte Bauten und Anlagen müssen dauernd den gesundheitlichen Anforderungen genügen.

⁴ Bei Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit von Bewohnerinnen und Bewohnern oder von Dritten ist die Benützung der Baute zu verbieten. Massnahmen zur Beseitigung der Gefahr sind notfalls zu Lasten der Unterhaltspflichtigen zu treffen.

⁵ Die Baubehörde kann private Organisationen und Fachleute zum Vollzug dieser Bestimmung beiziehen.

Artikel 80 Vorkehren für hindernisfreies Bauen

¹ Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass ihre Benützung auch Personen mit Behinderungen möglich ist.

² In Wohnüberbauungen und Geschäftshäusern sind die Bedürfnisse von Personen mit Behinderung angemessen zu berücksichtigen.

³ Mehrfamilienhäuser mit vier und mehr Wohneinheiten und Gebäude mit Arbeitsplätzen ab einer gesamten Nutzungsfläche von mindestens 500 m² sind so zu gestalten, dass sie den speziellen Bedürfnissen von Personen mit Behinderung angepasst werden können.

⁴ Bei Umbauten und Nutzungsänderungen kann auf eine hindernisfreie Bauweise verzichtet werden, wenn der Aufwand und die Mehrkosten unverhältnismässig wären oder wenn denkmalpflegerische Gründe dagegen sprechen.

⁵ Bei Parkplätzen von öffentlich zugänglichen Gebäuden sind ausreichend Parkfelder für Rollstuhlbenutzende in der Nähe der Eingänge vorzusehen und deutlich zu kennzeichnen.

Artikel 81 Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

¹ Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass für das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild eine befriedigende Gesamtwirkung entsteht.

² Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für Reklamen, Anschriften, Antennen, Bemalungen und dergleichen.

Artikel 82 Anforderungen an den Energieverbrauch

Neue Bauten und Anlagen sowie wesentliche Änderungen, Erweiterungen oder Zweckänderungen bestehender Bauten und Anlagen dürfen in der Regel nur bewilligt werden, wenn sie den Anforderungen des Energiegesetzes des Kantons Uri entsprechen.

Artikel 83 Verkehrssicherheit

¹ Bauten, Anlagen oder Bepflanzungen dürfen weder den Verkehr behindern oder gefährden noch den Bestand und die Sicherheit des Strassenkörpers beeinträchtigen.

40.1111

² Ausmündungen und Ausfahrten auf Strassen sowie deren Erweiterung und gesteigerte Benützung sind so zu gestalten, dass sie den Verkehr nicht gefährden. Garagevorplätze und andere Abstellplätze sind so anzulegen, dass Fahrzeuge darauf Platz haben, ohne die öffentliche Verkehrsanlage in Anspruch zu nehmen.

³ Ausmündungen und Ausfahrten auf Strassen sowie deren Erweiterung und gesteigerte Benützung bedürfen einer Bewilligung des jeweiligen Strassenhoheitsträgers oder der jeweiligen Strassenhoheitsträgerin.

Artikel 84 Spielplätze

¹ Bei Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen mit sechs und mehr Wohneinheiten sind auf privatem Grund entsprechend den örtlichen Verhältnissen und nach Massgabe der Zahl und Art der Wohnungen Spielplätze an geeigneter Lage zu erstellen und zu erhalten.

² Ist die Erstellung solcher Spielplätze auf privatem Grund nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, kann die Bauherrschaft zu Beiträgen an den Bau und Betrieb solcher Anlagen auf öffentlichem Grund verpflichtet werden.

Artikel 85 Abstellplätze

¹ Bei neuen Bauten und Anlagen sowie bei wesentlichen Umbauten, Erweiterungen oder Zweckänderungen von bestehenden Bauten und Anlagen sind in angemessener Nähe auf privatem Grund die für Fahrzeuge erforderlichen Abstellplätze zu erstellen und dauernd zu erhalten.

² Bei bestehenden Bauten und Anlagen können Abstellplätze für Fahrzeuge auf privatem Grund verlangt werden, wenn die Fahrzeuge den Verkehr wesentlich behindern und wenn der Missstand nicht durch verkehrspolizeiliche Massnahmen behoben werden kann, die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind.

³ Ist die Erstellung der erforderlichen Abstellplätze auf privatem Grund nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, kann die Bauherrschaft zu Beiträgen an den Bau und Betrieb solcher Anlagen auf öffentlichem Grund verpflichtet werden.

Artikel 86 Zerstörte Bauten und Anlagen, Baugruben

Ganz oder teilweise zerstörte Bauten und Anlagen sowie Baugruben sind zu beseitigen, wenn nicht innert angemessener Frist wieder auf- oder neu gebaut bzw. die begonnene Bauarbeit fortgesetzt wird.

Artikel 87 Schutz vor Naturgefahren

¹ Auf Grundstücken, die Naturgefahren besonders ausgesetzt sind, ist die Errichtung von Bauten, die zum Aufenthalt von Mensch und Tier bestimmt sind, je nach dem Grade der Gefahr, nur unter entsprechenden sichernden

40.1111

Bedingungen zu gestatten oder ganz zu verbieten. Dabei ist den Bedürfnissen der Land- und Forstwirtschaft Rechnung zu tragen.

²Dem Baugesuchsteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die Gefährdung des Baugrundstückes und der Zufahrt durch sichernde Massnahmen behoben ist.

³Vorbehalten bleiben weitergehende Einschränkungen, die sich aus einer Gefahrenzone nach diesem Gesetz ergeben.

Artikel 88 Immissionsschutz

¹Bauten und Anlagen dürfen nicht zu Einwirkungen auf die Nachbarschaft führen, die der Zonenordnung widersprechen.

²Im Grenzbereich gegenüber Wohnzonen ist auf diese Rücksicht zu nehmen. Es können im Baubewilligungsverfahren entsprechende Bedingungen und Auflagen verfügt oder Projektänderungen verlangt werden.

Artikel 89 Erst- und Zweitwohnungsanteil

Um ein genügendes Angebot an Wohnungen für die ortsansässige Bevölkerung zu sichern und ein angemessenes Verhältnis zwischen dauernd bewohnten Wohnungen und Zweitwohnungen zu erreichen, können die Gemeinden Erst- und Zweitwohnungsanteile festlegen oder gleichwertige Regelungen treffen.

Artikel 90 Duldung öffentlicher Einrichtungen

¹Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben zu dulden, dass Verkehrssignale, Strassenschilder, Beleuchtungseinrichtungen, Hydranten und ähnliche im öffentlichen Interesse liegende Anlagen auf ihrem Grundstück errichtet werden. Sie sind anzuhören, bevor ihr Grundstück beansprucht wird.

²Wesentlicher Schaden, der durch den Eingriff entstanden ist, ist zu ersetzen.

2. Abschnitt: Abstandsvorschriften**Artikel 91** Bauten und Anlagen an Fließgewässern

¹Der Raum entlang offener Fließgewässer bezweckt, den Hochwasserschutz und die natürlichen Funktionen des Gewässers sicherzustellen. Andere Nutzungen sind zulässig, sofern sie diesen Zweck nicht beeinträchtigen. Der Zugang zu den Gewässern, um diese unterhalten zu können, muss in jedem Fall gewährleistet sein.

²Wo der Nutzungsplan oder Baulinien nicht einen grösseren Abstand verlangen, ist für Bauten und Anlagen gegenüber offenen Fließgewässern ein

40.1111

Abstand von mindestens sechs Metern einzuhalten. Der Gewässerabstand bemisst sich bei Gewässereinschnitten ab der Böschungsoberkante und bei Dammbauten ab dem landseitigen Dammfuss.

³Die zuständige Direktion¹⁴ kann Ausnahmegewilligungen erteilen, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

Artikel 92 Bauten und Anlagen an öffentlichen Verkehrsflächen

¹Wo der Nutzungsplan oder Baulinien nicht einen grösseren Abstand verlangen, ist für Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von mindestens vier Metern einzuhalten. Der Abstand bemisst sich ab dem äussersten Anlageteil der Verkehrsfläche.

²Die zuständige Direktion¹⁵ kann Ausnahmen entlang öffentlicher Verkehrsflächen des Kantons, der Gemeinderat solche entlang öffentlicher Verkehrsflächen der Gemeinde bewilligen, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

Artikel 93 Bauten und Anlagen am Wald

¹Wo der Nutzungsplan oder Baulinien nicht einen grösseren Abstand verlangen, ist für Bauten und Anlagen gegenüber der Waldgrenze ein Abstand von 20 Metern einzuhalten. Der Abstand bemisst sich ab dem äussersten Teil des Waldrands oder Waldgrundstücks.

²Die zuständige Direktion¹⁶ kann Ausnahmen bewilligen, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

Artikel 94 Bauten und Anlagen am See

¹Wo der Nutzungsplan oder Baulinien nicht einen grösseren Abstand verlangen, ist für Bauten und Anlagen gegenüber dem mittleren Wasserstand des Seeufers ein Abstand von 20 Metern einzuhalten.

²Die zuständige Direktion¹⁷ kann Ausnahmegewilligungen erteilen, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

Artikel 95 Grenz- und Gebäudeabstand

¹Der Grenzabstand besteht aus dem Grundabstand, dem Mehrlängenzuschlag und dem Mehrhöhenzuschlag.

²Der Gebäudeabstand entspricht der Summe der beiden Grenzabstände.

³Für andere Bauten und Anlagen gilt der privatrechtliche Grenzabstand, soweit die Ausführungsbestimmungen keinen grösseren Abstand vorsehen.

⁴Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen in einem Reglement.

¹⁴ Baudirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁵ Baudirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁶ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁷ Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

40.1111**3. Abschnitt: Ausnahmen****Artikel 96** Ausnahmen innerhalb der Bauzone

Ausnahmen von einzelnen Bauvorschriften und Plänen des Kantons oder der Gemeinden können bewilligt werden, wenn:

- a) wichtige Gründe das rechtfertigen; und
- b) keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Artikel 97 Ausnahmen ausserhalb der Bauzone

Die Zulässigkeit zonenwidriger Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone richtet sich nach dem Bundesrecht¹⁸.

Artikel 98 Auflagen und Bedingungen

Mit der Ausnahmebewilligung können Bedingungen und Auflagen, insbesondere Mehrwert- und Abbruchrevers, verbunden werden.

4. Abschnitt: Privatrechtliche Absprachen**Artikel 99** Unabänderlichkeit

Die Bestimmungen dieses Gesetzes und der darauf gestützten Rechtserlasse und Verfügungen können durch privatrechtliche Absprachen nicht wegbedungen werden.

2. Kapitel: FORMELLES BAURECHT**1. Abschnitt: Baubewilligung****Artikel 100** Bewilligungspflicht
a) Grundsatz

¹ Wer eine Baute oder Anlage erstellen, abrechnen oder baulich oder in ihrem Zweck ändern will, benötigt hierfür eine Bewilligung.

² Bewilligungspflichtig sind auch Terrainveränderungen, die baulichen Massnahmen entsprechen.

¹⁸ RPG (SR 700), Artikel 24

40.1111

Artikel 101 b) Ausnahmen

¹ Im Rahmen des Bundesrechts bedürfen keiner Baubewilligung im Sinne dieses Gesetzes:

- a) Bauvorhaben, die nach der Gesetzgebung des Bundes nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen;
- b) Bauvorhaben, die durch andere Gesetze umfassend geregelt sind;
- c) reine Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- d) geringfügige Bauvorhaben, die weder öffentliche noch private Interessen merklich berühren;
- e) für kurze Dauer erstellte Bauten und Anlagen.

² Bauvorhaben nach Buchstaben d und e sind der zuständigen Baubehörde zu melden. Diese entscheidet über die Bewilligungspflicht.

2. Abschnitt: **Baubewilligungsverfahren**

Artikel 102 Baugesuch

¹ Das Baugesuch ist mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen bei der Baubehörde einzureichen, auf deren Gebiet die Baute oder Anlage errichtet werden soll.

² Ist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nicht Eigentümerin oder Eigentümer des Baugrundstücks, muss sie oder er belegen, dass das Gesuch rechtmässig eingereicht wird. Das kann insbesondere durch die Unterschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers oder durch einen genügenden Rechtsausweis geschehen.

³ Das Gesuch ist an die Hand zu nehmen, sobald die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller alle erforderlichen Angaben und Unterlagen eingereicht hat.

Artikel 103 Auflage- und Einspracheverfahren

¹ Die Baubewilligungsgesuche sind mit den dazugehörigen Angaben und Unterlagen während der Einsprachefrist öffentlich aufzulegen, sofern das Baugesuch den formellen Anforderungen entspricht.

² Die Auflage ist unter Angabe der Bauherrschaft, des Ortes und Zweckes des Baues oder der Anlage im kantonalen Amtsblatt auszukünden unter Hinweis auf das Recht zur öffentlich-rechtlichen Einsprache bei der Baubehörde und zur privatrechtlichen Einsprache beim Gericht.

³ Die Frist für öffentlich-rechtliche Einsprachen beträgt 20 Tage.

⁴ Vor Beginn der Einsprache- und der Auflagefrist sind Profile aufzustellen, die nicht beseitigt werden dürfen, bevor das Bewilligungsgesuch rechtskräftig erledigt ist. Die Baubehörde kann die vorzeitige Beseitigung der Profile gestatten, sofern der Stand des Verfahrens das erlaubt.

40.1111

Artikel 104 Vereinfachtes Verfahren

Für Bauvorhaben, die einer ordentlichen Baubewilligung bedürfen, aber für die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen von geringer Bedeutung sind, kann die Baubehörde die Gesuchstellenden von der Profilierungspflicht entbinden.

Artikel 105 Entscheid

a) Grundsatz, Behandlungsfrist

¹Die Baubewilligung ist zu erteilen, wenn das Bauvorhaben den massgebenden Vorschriften entspricht. Massgeblich sind die Vorschriften, die im Zeitpunkt des Entscheids gelten.

²Die Baubehörde entscheidet über das Baugesuch spätestens innert zwei Monaten, nachdem das Gesuch formell richtig und vollständig eingereicht ist. Sind kantonale Entscheide nötig, erstreckt sich die Frist um zwei Monate.

³Kann die Baubehörde die Behandlungsfrist nach Absatz 2 nicht einhalten, hat sie das vor dem Ablauf der Frist der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller gegenüber zu begründen und eine neue Erledigungsfrist anzugeben.

Artikel 106 b) Bedingungen und Auflagen

¹Die Baubewilligung ist mit Bedingungen und Auflagen zu versehen, wenn das nötig ist, um die Übereinstimmung mit den massgebenden Vorschriften und Plänen sicherzustellen.

²Die Bauherrschaft kann verpflichtet werden, Sicherheiten dafür zu leisten, dass die mit der Baubewilligung verbundenen Pflichten eingehalten werden.

Artikel 107 c) Koordination

¹Erfordern Bauvorhaben neben der Baubewilligung zusätzliche Bewilligungen, Ausnahmegewilligungen, Genehmigungen oder Zustimmungen weiterer Behörden und besteht zwischen diesen und der Baubewilligung ein derart enger Sachzusammenhang, dass sie nicht getrennt und unabhängig voneinander erteilt werden können, müssen sie miteinander koordiniert werden.

²Der Regierungsrat bestimmt das Koordinationsverfahren in einem Reglement¹⁹. Er schafft eine Koordinationsstelle beim Kanton und bestimmt deren Aufgaben.

Artikel 108 d) Zustimmung des Kantons

¹Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen erfordern neben der Baubewilligung die Zustimmung der zuständigen Direktion²⁰.

¹⁹ RB 2.3323

²⁰ Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

40.1111

²Die Baubehörde überweist Gesuche für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, bei denen sie die Voraussetzungen für eine Baubewilligung als erfüllt betrachtet, der zuständigen Direktion²¹. Andernfalls weist sie das Gesuch von sich aus ab.

³Die Baubehörde eröffnet der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller den Entscheid des Kantons zusammen mit ihrem Baumentscheid.

Artikel 109 e) Wirkung

Die Baubewilligung gilt nur für die bewilligte Ausführung. Sie schliesst keine Verantwortlichkeit des Gemeinwesens ein.

Artikel 110 f) Persönliche und zeitliche Geltung

¹Die Baubewilligung ist übertragbar, sofern sie nicht vom Nachweis persönlicher Voraussetzungen abhängig ist.

²Die Baubewilligung erlischt, wenn mit den Bauarbeiten nicht innert eines Jahres seit der Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird oder die Bauarbeiten länger als ein Jahr unterbrochen bleiben. Während der Dauer eines allfälligen Zivilprozesses um das Bauvorhaben steht diese Frist still.

³Aus wichtigen Gründen kann die Baubehörde die Baubewilligung höchstens um ein Jahr verlängern.

Artikel 111 g) Anmerkung im Grundbuch

Ausnahmebewilligungen sowie Bedingungen und Auflagen können im Grundbuch angemerkt werden²².

Artikel 112 Baubeginn

¹Die Bauarbeiten dürfen begonnen werden, sobald die Baubewilligung rechtskräftig ist und allfällige Sicherheiten geleistet sind. In begründeten Fällen kann die Baubehörde der Bauherrschaft erlauben, die Bauarbeiten auf eigenes Risiko vorzeitig zu beginnen.

²Der Bau beginnt mit den Aushubarbeiten. Ist kein Aushub notwendig, gilt jede für sich allein baubewilligungspflichtige Massnahme als Baubeginn.

Artikel 113 Verantwortliche Personen

¹Neben der Bauherrschaft sind, je im Rahmen ihres Aufgabenbereichs, die Bauleitung und die beauftragte Unternehmung verantwortlich, dass die Bestimmungen über das Baubewilligungsverfahren und die verfügbaren Inhalte der Baubewilligung eingehalten werden.

²¹ Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²² Vom Bundesrat genehmigt am ...

40.1111

²Für juristische Personen sowie für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind die Personen verantwortlich, die für jene handeln oder hätten handeln sollen.

Artikel 114 Vorentscheid

¹Bauwillige Personen können die Baubehörde um einen Vorentscheid über wichtige Bau- und Nutzungsfragen ersuchen.

²Ein Vorentscheid wirkt wie eine Baubewilligung, wenn er im gleichen Verfahren wie diese getroffen wird.

3. Kapitel: BAUPOLIZEI**Artikel 115** Baukontrolle

¹Die Kontrollorgane der Baubehörde überwachen während und nach der Durchführung der baulichen Massnahme deren Übereinstimmung mit der Baubewilligung und den Vorschriften.

²Sobald der Bau abgeschlossen ist, hat die Bauherrschaft das der Baubehörde zu melden.

³Mit der Baukontrolle übernehmen die Behörden keine Verantwortlichkeit für die Sicherheit der Baute oder Anlage.

⁴Die Bauherrschaft hat der Baubehörde die Pläne zur Archivierung zu übergeben, die dem ausgeführten Bau entsprechen.

Artikel 116 Zutrittsrecht

Die Kontrollorgane der Baubehörde haben jederzeit das Recht, die Baustelle und die Baute oder Anlage zu betreten.

Artikel 117 Mitwirkungspflicht

Die Bauherrschaft und die weiteren verantwortlichen Personen haben die erforderlichen Unterlagen beizubringen und alles zu unternehmen, damit die Baukontrolle ordnungsgemäss durchgeführt werden kann.

Artikel 118 Baustopp, Benützungsverbot

¹Gegenüber baulichen Massnahmen, die die Baubewilligung oder Bauvorschriften verletzen oder zu verletzen drohen, kann die Baubehörde die sofortige Einstellung verfügen, und zwar ganz oder teilweise, je nach der Notwendigkeit des Falles.

²Wenn die Verhältnisse es erfordern, kann sie ein Benützungsverbot verfügen.

40.1111**Artikel 119** Wiederherstellung, Ersatzvornahme

¹Vorschriftswidrige Bauten sind auf Kosten der Verantwortlichen anzupassen oder, wenn dies nicht möglich ist, zu beseitigen.

²Wird eine dahingehende Aufforderung innert angemessen anzusetzender Frist nicht befolgt, kann der vorschriftswidrige Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigt werden.

³Die Baubehörde kann dazu nötigenfalls die Hilfe der Polizei beanspruchen.

Artikel 120 Strafen, Zuständigkeit

¹Wer diesem Gesetz oder den darauf gestützten Rechtserlassen, Entscheidungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis 50 000 Franken bestraft.

²Die vorsätzliche und die fahrlässige Begehung der Tat sind strafbar.

³Die Strafverfolgung und die Strafe verjähren in fünf Jahren.

⁴Die Baubehörde verfügt erstinstanzlich Bussen nach dieser Bestimmung. Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege²³.

Artikel 121 Aufsichtsmaßnahmen

Vernachlässigt die Baubehörde ihre baupolizeilichen Pflichten und sind dadurch öffentliche Interessen gefährdet, kann an ihrer Stelle der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde die erforderlichen Massnahmen verfügen.

4. Kapitel: **RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN****Artikel 122** Rechtspflege

Entscheidungen, Verfügungen und Pläne, die auf diesem Gesetz oder auf die darauf gestützten Rechtserlasse gründen, sind nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege²⁴ anfechtbar.

Artikel 123 Gebühren

¹Gebühren für Entscheidungen und Verfügungen nach diesem Gesetz sowie der darauf gestützten Rechtserlasse richten sich nach der Gebührenverordnung²⁵ und dem Gebührenreglement²⁶.

²³ RB 2.2345

²⁴ RB 2.2345

²⁵ RB 3.2512

²⁶ RB 3.2521

40.1111

²Die Gemeinden können dazu Ausführungsbestimmungen erlassen. Bei besonders umfangreichen, zeitraubenden oder mit anderen Erschwernissen verbundenen Amtshandlungen kann die Gemeinde den kantonalen Gebührenrahmen überschreiten.

4. Titel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 124** Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er erlässt die dazu erforderlichen Bestimmungen in einem Reglement.

Artikel 125 Übergangsbestimmung

¹Die Vorschriften der Gemeinden, die diesem Gesetz oder darauf gestützter Ausführungsbestimmungen widersprechen, gelten als aufgehoben.

²Die Gemeinden haben ihre Nutzungspläne und die damit verbundenen Vorschriften innert fünf Jahren diesem Gesetz anzupassen. Bis sie angepasst sind, längstens aber während fünf Jahren, bleiben sie in Kraft. Der Regierungsrat kann diese Frist um höchstens ein Jahr verlängern.

³Aufhebung und Änderung bisheriger Vorschriften und Pläne richten sich nach neuem Recht. Bisherige Planungsschritte müssen nicht wiederholt werden.

⁴Hängige Baugesuche werden bis zum erstinstanzlichen Bauentscheid nach bisherigem Recht beurteilt. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach neuem Recht.

Artikel 126 Besitzstandsgarantie

¹Bestehende Bauten und Anlagen, die nach bisherigem Recht rechtmässig erstellt wurden, aber dem neuen Recht widersprechen, sind in ihrem Bestand geschützt. Sie dürfen unterhalten und zeitgemäss erneuert werden.

²Bestehende Bauten und Anlagen, die durch höhere Gewalt zerstört worden sind, können innert fünf Jahren ihrem bisherigen Umfang und Zweck entsprechend wieder aufgebaut werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Artikel 127 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Baugesetz des Kantons Uri vom 10. Mai 1970²⁷ wird aufgehoben.

²⁷ RB 40.1111

40.1111**Artikel 128** Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Mai 1992 über die direkten Steuern im Kanton Uri²⁸ wird wie folgt geändert:

Artikel 55 Absatz 2 und 3 (neu)

²Für ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Wohnungen, die gestützt auf Artikel 24d des Bundesgesetzes über die Raumplanung²⁹ umgebaut wurden und nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, ist der Verkehrswert massgebend.

³wie bisher Absatz 2

Artikel 129 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt.

²Die Bestimmungen über die Anmerkung im Grundbuch sind vom Bund zu genehmigen³⁰.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

²⁸ RB 3.2211

²⁹ RPG, SR 700

³⁰ Vom Bundesrat genehmigt am ...

VERORDNUNG
über die Erhebung von Perimeterbeiträgen an Strassen
(Änderung vom 31. März 2010)

Der Landrat beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 21. Februar 1979 über die Erhebung von Perimeterbeiträgen an Strassen (Perimeterordnung)³¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 7 Absatz 2
aufgehoben

II.

Diese Änderung tritt zusammen mit dem Planungs- und Baugesetz (PBG)³² in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Paul Jans
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

³¹ RB 50.1421

³² RB 40.1111

3.8115

Videoverordnung

(vom 31. März 2010)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 33 des Polizeigesetzes vom 30. November 2008 (PolG)¹,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt

- a) den Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungen bei öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen; und
- b) den Einsatz von Videogeräten ohne Ton, um öffentlich zugängliche Strassen, Plätze und Räume zu überwachen.

² Sie gilt für die Kantonspolizei und für die Gemeindebehörden, die mit Videogeräten öffentlich zugängliche Strassen, Plätze und Räume überwachen.

³ Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung, namentlich die Strafprozessordnung².

2. Abschnitt: **Bild- und Tonaufzeichnungen bei öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen**

Artikel 2 Voraussetzungen

¹ Bild- und Tonaufzeichnungen bei öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen sind zulässig, wenn Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte.

² Das ist insbesondere der Fall, wenn:

- a) im Vorfeld einer Veranstaltung oder Kundgebung zu Gewalttätigkeiten aufgerufen wird;
- b) aufgrund der organisierenden Personen, der Teilnehmer oder Teilnehmerinnen, des Themas einer Veranstaltung oder Kundgebung oder des allgemeinen politischen Klimas mit spontanen Gewalttätigkeiten oder anderen Rechtsgutverletzungen zu rechnen ist;

¹ RB 3.8111

² RB 3.9222

3.8115

- c) bei Sportveranstaltungen mit randalierendem Publikum gerechnet werden muss.

Artikel 3 Zuständigkeit

Der Polizeikommandant oder die Polizeikommandantin ist zuständig, bei öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen Bild- und Tonaufzeichnungen anzuordnen. In dringenden Fällen kann der Pikettoffizier oder die Pikettoffizierin an seiner oder ihrer Stelle handeln.

3. Abschnitt: Videoüberwachung**Artikel 4** Voraussetzungen

Öffentlich zugängliche Strassen, Plätze und Räume dürfen mit Videokameras ohne Ton überwacht werden, wenn diese Massnahme geeignet und notwendig erscheint, um die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten, und wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel steht.

Artikel 5 Zuständigkeit

¹Die Vorsteherin oder der Vorsteher der zuständigen Direktion³ kann die Videoüberwachung verfügen, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

²In gleicher Weise kann der Gemeinderat die Videoüberwachung auf dem Gemeindegebiet verfügen. Er koordiniert sie vorgängig mit der Kantonspolizei.

³Die beauftragte Person für Datenschutz führt ein öffentliches Register über alle Videoüberwachungen, in das jede Person Einsicht nehmen kann.

⁴Die verfügende Behörde meldet der mit dem Datenschutz beauftragten Person unverzüglich die rechtskräftig verfügte Videoüberwachung.

Artikel 6 Anordnung

¹Die Videoüberwachung ist mit einer schriftlichen Verfügung anzuordnen. Diese nennt:

- a) den Zweck der Überwachung;
- b) das überwachte Gebiet;
- c) die Dauer und Art der Überwachung;
- d) das Rechtsmittel, das gegen die Verfügung ergriffen werden kann.

²Die Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen, bevor die Videoüberwachung durchgeführt wird.

³ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

3.8115

Artikel 7 Rechtsmittel

¹Verfügungen, die eine Videoüberwachung anordnen, sind anfechtbar. Die Beschwerdefrist läuft ab der Veröffentlichung der Verfügung im Amtsblatt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

²Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁴.

Artikel 8 Hinweis vor Ort

Am überwachten Ort ist gut sichtbar auf die Videoüberwachung hinzuweisen. Die Stelle, die die Überwachung angeordnet hat, ist zu bezeichnen.

Artikel 9 Einstellung der Videokameras

¹Videokameras sind so auf- und einzustellen, dass nur jene Orte erfasst werden, die nach Artikel 6 überwacht werden sollen.

²Sie sind nur zu jenen Zeiten zu betreiben, die nötig sind, um das Ziel der Überwachung zu erreichen.

4. Abschnitt: **Gemeinsame Bestimmungen**

Artikel 10 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a) Auswertung: Die Bild- und Tonaufzeichnungen werden abgespielt und eingesehen.
- b) Bearbeitung: Jeder weitere Umgang mit den Bild- und Tonaufzeichnungen, wie Umarbeitung, Verwendung, Bekanntgabe, Weitergabe, Archivierung oder Vernichtung.

Artikel 11 Auswertung

¹Die Bild-, Ton- und Videoaufzeichnungen sind nur dann auszuwerten, wenn strafbare Handlungen vorgefallen sind oder solche angezeigt werden.

²Die Auswertung der Aufzeichnungen ist der Kantonspolizei vorbehalten.

Artikel 12 Bearbeitung

¹Die Kantonspolizei ist befugt, Bild-, Ton- und Videoaufzeichnungen zu bearbeiten, um:

- a) die strafbaren Handlungen zu dokumentieren;
- b) den Täter oder die Täterin zu ermitteln.

⁴ RB 2.2345

3.8115

²Bild- und Tonaufzeichnungen, die bei öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen gemacht worden sind, dürfen zudem bearbeitet werden, um den Polizeieinsatz im Hinblick auf mögliche Straf- oder Disziplinarverfahren sowie Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen gegen die Polizei festzuhalten.

³Werden die Bild-, Ton- und Videoaufzeichnungen weitergegeben, sind Personendaten unbeteiligter Dritter zu anonymisieren.

Artikel 13 Vernichtung

¹Bild-, Ton- und Videoaufzeichnungen sind von der sie anordnenden Behörde zu vernichten, sobald der Grund für die Aufzeichnung weggefallen ist, spätestens aber 90 Tage seit der Aufzeichnung.

²Grundsätzlich ist jene Stelle verpflichtet, die Aufzeichnung zu vernichten, die sie angeordnet hat. Aufzeichnungen, die ausgewertet oder bearbeitet worden sind, sind von der Kantonspolizei zu vernichten. Über die Vernichtung ist ein Protokoll zu führen.

³Aufzeichnungen, die in einem Rechtsverfahren als Beweismittel aufbewahrt werden, sind spätestens zu vernichten, wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder die massgeblichen Verjährungsfristen abgelaufen sind.

⁴Es dürfen keine Kopien der Aufzeichnungen angelegt werden.

Artikel 14 Datensicherheit und Datenschutz

¹Der Polizeikommandant oder die Polizeikommandantin bezeichnet die Personen, die berechtigt sind, Bild-, Ton- und Videoaufzeichnungen im Sinne dieser Verordnung auszuwerten und zu bearbeiten.

²Die Aufzeichnungen sind durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen zu schützen.

³Zugang zu den Aufzeichnungsgeräten haben nur die nach Absatz 1 bezeichneten Personen und das technische Wartungspersonal, um die technischen Geräte zu unterhalten.

⁴Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz von Personendaten⁵.

5. Abschnitt: Finanzierung**Artikel 15** Kosten

¹Wer Bild-, Ton- oder Videoaufzeichnungen anordnet, trägt die damit verbundenen Kosten.

²Die Kosten für die Auswertung und Bearbeitung der Bildaufzeichnungen trägt der Kanton.

⁵ RB 2.2511

3.81156. Abschnitt: **Schlussbestimmungen****Artikel 16** Inkrafttreten

¹Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt⁶.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Paul Jans
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁶ vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf, AB vom ...

**LANDRATSBESCHLUSS
über die Klasseneinteilung der Strassen**

(Änderung vom 31. März 2010)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Der Anhang zum Landratsbeschluss vom 24. September 2007 über die Klasseneinteilung der Strassen¹ wird wie folgt geändert:

Axen	Bezeichnung	Strassennamen	von – bis
K34	Industriestrasse Altdorf	Giessenstrasse, Allmendstrasse, Reussstrasse, Industriestrasse	vom Anschluss N2/N4 Flüelen bis zur Einmündung in die Attinghauserstrasse

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Paul Jans
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹ RB 50.1151

BESCHLUSS
über den Beitritt zum Konkordat über die Grundlagen
der Polizeizusammenarbeit in der Zentralschweiz
(Polizeikonkordat Zentralschweiz)

(vom 31. März 2010)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b 93 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri¹,

beschliesst:

I.

Der Beitritt zum Konkordat über die Grundlagen der Polizeizusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentralschweiz) wird beschlossen.

II.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Volksreferendum. Er tritt am Tag nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder mit der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Paul Jans

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang

Konkordat über die Grundlagen der Polizeizusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentralschweiz)

¹ RB 1.1101

KONKORDAT über die Grundlagen der Polizeizusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentralschweiz)

Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug, gestützt auf Artikel 48 der Bundesverfassung, vereinbaren:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Dieses Konkordat enthält die rechtsetzenden Vorschriften, nach denen sich die interkantonale Polizeizusammenarbeit in der Zentralschweiz richtet.

²Die allgemeinen Bestimmungen (Abschnitt I.), die Bestimmungen über die Unterstützungseinsätze (Abschnitt II.) und die weiteren polizeilichen Befugnisse (Abschnitt III.) sowie die Bestimmungen über die Zuständigkeiten und Organe (Abschnitt V.) sind direkt anwendbar.

³Die Bestimmungen über die polizeiliche Zusammenarbeit mittels Vereinbarung (Abschnitt IV.) sind anwendbar, wenn Kantone miteinander Zusammenarbeitsvereinbarungen abschliessen.

Artikel 2 Begriffe

Dieses Konkordat verwendet die folgenden Begriffe:

1. Kantone sind die diesem Konkordat beigetretenen Kantone;
2. Vereinbarungskantone sind die Kantone, die gestützt auf dieses Konkordat miteinander eine Vereinbarung abgeschlossen haben;
3. Polizeiorgane sind hoheitlich handelnde Personen.

Artikel 3 Amtshilfe

¹Die Polizeikorps sind verpflichtet, sich gegenseitig die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, soweit es sich um die Erfüllung von Aufgaben handelt, die sich aus diesem Konkordat oder aus einer darauf gestützten Vereinbarung ergeben.

²Die Amtsstellen der Kantone sind unter den gleichen Voraussetzungen verpflichtet, den Polizeiorganen der Kantone wie den Polizeiorganen des eigenen Kantons Amtshilfe zu leisten.

³Die Prüfung des Gesuches um Amtshilfe richtet sich nach dem Recht des angefragten Kantons.

II. UNTERSTÜTZUNGSEINSÄTZE

Artikel 4 Voraussetzungen

Hat ein Ereignis oder ein Anlass einen ausserordentlichen Umfang oder grenzüberschreitenden Charakter, wie namentlich eine Katastrophe, ein Grossereignis, eine drohende schwerwiegende oder bereits eingetretene Beeinträchtigung der inneren Sicherheit, ein Grossanlass oder ein Einsatz verkehrs- oder kriminalpolizeilicher Art, und ist ein Kanton nicht in der Lage, dies mit seinem Polizeikorps allein zu bewältigen, kann er die anderen Kantone um Unterstützung ersuchen.

Artikel 5 Pflicht zur Unterstützung

¹Ein ersuchter Kanton ist nach Massgabe des Korpsbestandes seiner Polizei zur Unterstützung verpflichtet, soweit er nicht vordringlich eigene Aufgaben zu erfüllen hat.

²Sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 4 nicht gegeben, kann frei über ein Gesuch um Unterstützung entschieden werden.

Artikel 6 Inhalt der Unterstützung

Für einen Unterstützungseinsatz werden:

- a) einem Polizeikorps (Einsatzkorps) Mitarbeitende anderer Polizeikorps (Unterstützungskorps) für einen einzelnen Einsatz oder für eine begrenzte Zeit zur Unterstützung unterstellt oder Material zur Verfügung gestellt;
- b) gemäss Artikel 36 Absatz 1 für ein mehrere Kantone betreffendes Ereignis der Einsatzraum festgelegt, soweit notwendig eine gemeinsame Einsatzleiterin oder ein gemeinsamer Einsatzleiter bestimmt und ihr oder ihm alle eingesetzten Mitarbeitenden unterstellt sowie Material zugeteilt.

Artikel 7 Gesuchsverfahren und -vorbereitung

¹Die zuständige Behörde des betroffenen Kantons richtet ihr Gesuch an die zuständigen Behörden des ersuchten Kantons bzw. der ersuchten Kantone oder im Fall von Artikel 6 Buchstabe b an die Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und -direktorenkonferenz (ZPDK).

²Die Vorbereitung des Gesuches erfolgt gemäss Artikel 37.

³In dringenden Fällen kann das Gesuch nachträglich gestellt werden.

Artikel 8 Rechtliche Stellung der Polizeiorgane

¹Unterstützungseinsätze erfolgen gemäss dem Recht des Einsatzortes.

²Die eingesetzten Polizeiorgane haben die gleichen Befugnisse und Pflichten wie die Polizeiorgane des Kantons des Einsatzortes.

³Personalrechtlich unterstehen sie dem Kanton, der sie angestellt hat.

Artikel 9 Aufsicht

¹Ein Unterstützungseinsatz gemäss Artikel 6 Buchstabe a steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Kantons des Einsatzortes.

²Ein Unterstützungseinsatz gemäss Artikel 6 Buchstabe b sowie die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter stehen unter der Aufsicht der ZPKD. Diese kann die Aufsicht einer Delegation übertragen, der ihre Präsidentin oder ihr Präsident sowie die ZPKD-Mitglieder der Einsatzraum-Kantone angehören.

Artikel 10 Rechtspflege

Für die Rechtspflege sind unter Vorbehalt von Artikel 11 die Behörden des Kantons des Einsatzortes zuständig.

Artikel 11 Haftung

¹Der Kanton des Einsatzortes haftet gemäss seinem Recht gegenüber Dritten für Schaden, der diesen im Rahmen des Unterstützungseinsatzes entstanden ist.

²Für den Schaden, den ausserkantonale Polizeikräfte bei ihrem Einsatz dem Kanton des Einsatzortes, dem Kanton des Unterstützungskorps oder dem Kanton des Einsatzkorps widerrechtlich zufügen, haftet der Kanton, bei dem sie angestellt sind, sofern sie vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben.

³Die Mitarbeitenden haften nach dessen Recht nur gegenüber dem Kanton, bei dem sie angestellt sind.

Artikel 12 Abgeltung

¹Bei einem Unterstützungseinsatz gemäss Artikel 6 Buchstabe a hat der Kanton des Einsatzkorps dem Unterstützungskorps die entstandenen Kosten für Personal, Fahrzeuge und Material gemäss IKAPOL-Ansätzen zu vergüten.

²Bei einem Unterstützungseinsatz gemäss Artikel 6 Buchstabe b tragen die Kantone, die dem Einsatzraum angehören, zu gleichen Teilen die gemäss den Ansätzen der Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL) vom 6. April/9. November 2006 entstandenen Kosten für Personal, Fahrzeuge und Material, die zu ihren Gunsten eingesetzt oder auf Reserve gestellt werden.

³Kosten für die Unterstützung, die von anderen geleistet wird, werden gemäss Absatz 2 aufgeteilt.

III. WEITERE POLIZEILICHE BEFUGNISSE**Artikel 13** Grenzüberschreitende polizeiliche Handlungen

¹Die Polizeiorgane sind befugt, auf ihrem Kantonsgebiet begonnene polizeiliche Handlungen auf dem Hoheitsgebiet der anderen Kantone fortzu-

setzen, wenn die örtlich zuständige Polizei wegen der besonderen Dringlichkeit nicht zuvor unterrichtet werden konnte oder nicht rechtzeitig zur Stelle ist, um den Einsatz zu übernehmen.

²Die örtlich zuständige Polizei ist über den Einsatz sowie die getroffenen Massnahmen so bald als möglich zu informieren. Sobald sie es verlangt, ist der Einsatz einzustellen.

³Das die Kantonsgrenze überschreitende Polizeiorgan kann direkt an die zuständige Behörde rapportieren.

⁴Das die Kantonsgrenze überschreitende Polizeiorgan untersteht während des gesamten Einsatzes dem Recht seines Kantons. Grenzüberschreitende Polizeieinsätze werden interkantonal nicht abgegolten; vorbehalten sind abweichende Vereinbarungen zwischen Kantonen.

⁵Die Rechtspflege richtet sich nach dem anwendbaren Recht, die Haftung nach Artikel 11.

Artikel 14 Polizeiliche Handlungen im Konkordatsraum

¹Die Polizeiorgane sind im Einzelfall befugt, im ganzen Konkordatsraum gemäss ihrem eigenen Recht unaufschiebbare Massnahmen zu treffen, um eingetretene und nicht anders zu beseitigende Störungen oder unmittelbar drohende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beseitigen oder abzuwehren. Die örtlich zuständige Polizei ist sobald als möglich zu informieren.

²Erfolgt der Einsatz bei Verstössen gegen Bundesrecht, kann das eingreifende Polizeiorgan direkt an die zuständige Behörde rapportieren sowie auf der Stelle Ordnungsbussen nach dem Ordnungsbussengesetz (OBG) zugunsten der örtlich zuständigen Polizei erheben.

³Soweit der Einsatz nicht ohne weitere Ermittlungen mit einer Ordnungsbusse oder einem Rapport abgeschlossen werden kann, hat das eingreifende Polizeiorgan sobald als möglich die örtlich zuständige Polizei beizuziehen und ihr die bisherigen Erkenntnisse zu übergeben.

⁴Die gestützt auf diese Bestimmung getroffenen Massnahmen werden interkantonal nicht abgegolten; vorbehalten sind abweichende Vereinbarungen zwischen Kantonen.

⁵Für die Rechtspflege sind die Behörden des Einsatzortes zuständig. Die Haftung richtet sich nach Artikel 11.

IV. FORMEN DER INTERKANTONALEN POLIZEIZUSAMMENARBEIT MITTELS VEREINBARUNGEN

A. Übertragung von Aufgaben (Leistungskauf)

Artikel 15 Zweck

¹Die Kantone können im hoheitlichen und nicht-hoheitlichen Bereich zusammenarbeiten, indem sie in einer Vereinbarung die Erfüllung von Aufga-

ben einem oder mehreren Kantonen gegen Entschädigung zur selbstständigen Erfüllung übertragen (Leistungskauf).

²Der die Aufgabe wahrnehmende Kanton wird als Leistungserbringer bezeichnet, der die Aufgabenerfüllung übertragende Kanton als Leistungskäufer.

Artikel 16 Grundsätze der Aufgabenerfüllung

¹Ohne anderslautende Bestimmung in der Vereinbarung erfolgt die Aufgabenerfüllung unabhängig des Erfüllungsortes gemäss dem Recht des Leistungserbringers.

²Das Recht des Leistungserbringers gilt namentlich auch für die Grundsätze des polizeilichen Handelns und der polizeilichen Massnahmen sowie für die Rechtspflege.

³Der Leistungserbringer kann die Erfüllung der Aufgabe oder Teile davon, sofern dies die Vereinbarung und das Recht des Leistungserbringers und des Leistungskäufers ausdrücklich vorsehen, an private oder öffentlich-rechtliche Dritte übertragen. Er bleibt gegenüber dem Leistungskäufer für die korrekte Aufgabenerfüllung verantwortlich.

Artikel 17 Mitsprache

¹Die Organisation der zu erbringenden Leistung ist Sache des Leistungserbringers.

²Die Vereinbarung kann eine Mitsprache des Leistungskäufers vorsehen.

Artikel 18 Haftung

¹Für den Schaden, der Dritten im Rahmen der Aufgabenerfüllung durch den Leistungserbringer entsteht, haftet dieser gemäss seinem Recht.

²Für den Schaden, der dem Leistungskäufer oder dem Kanton des Einsatzortes entstanden ist, haftet der Leistungserbringer, wenn ihn seine Mitarbeitenden oder der von ihm Beauftragte vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben. Der Rückgriff des Leistungserbringers auf seine Mitarbeitenden richtet sich nach seinem Recht.

³Die Vereinbarung kann eine von Absatz 1 abweichende Haftungsregelung treffen. Absatz 2 ist in diesem Fall sinngemäss anwendbar.

Artikel 19 Abgeltung

¹Die Abgeltung erfolgt nach den Grundsätzen der Artikel 21 sowie 25 bis 30 der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005 (IRV).

²Die Vereinbarung regelt die Einzelheiten.

Artikel 20 Aufsicht

Die Aufgabenerfüllung steht unabhängig des Erfüllungsortes ausschliesslich unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Leistungserbringers. An diese sind Vorbringen des Leistungskäufers zu richten.

Artikel 21 Berichterstattung

¹Der Leistungserbringer erstattet dem Leistungskäufer jährlich Bericht.

²Die Berichtspunkte werden in der Vereinbarung geregelt.

B. Interkantonaler Polizeidienst**Artikel 22** Zweck

Die Kantone können zusammenarbeiten, indem sie mit einer Vereinbarung einen aus Mitarbeitenden verschiedener Polizeikorps zusammengesetzten interkantonalen Polizeidienst formieren, der eine bestimmte Aufgabe wahrnimmt.

Artikel 23 Vereinbarungsinhalt

Die Vereinbarung enthält namentlich:

- a) die genaue Bezeichnung der vom interkantonalen Polizeidienst für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer wahrzunehmende Aufgabe;
- b) die Zuweisung des interkantonalen Polizeidienstes an ein Polizeikorps (Dienstkorps);
- c) die Festlegung des Bestandes an Mitarbeitenden, welche die Kantone zur Verfügung stellen, sowie der Zuständigkeiten und Modalitäten für Bestandesänderungen;
- d) die Regelung des Ablaufs von Einsätzen des interkantonalen Polizeidienstes und deren Rechnungsstellung.

Artikel 24 Zuständigkeiten

Das Dienstkorps ist zuständig für die Organisation, die Aus- und Weiterbildung gemäss den Grundsätzen der Fachgremien sowie für die materielle Ausrüstung des interkantonalen Polizeidienstes. Ausgenommen davon ist die persönliche Ausrüstung, welche jedes Korps für seine Mitarbeitenden stellt.

Artikel 25 Zugang zu den Leistungen

¹Die Leistungen des interkantonalen Polizeidienstes stehen den Vereinbarungskantonen unabhängig von der Zuweisung an ein Dienstkorps und unabhängig von der Herkunft der Mitarbeitenden gleichberechtigt zur Verfügung.

²Bei nachfragebedingten Leistungsbeschränkungen entscheidet das Dienstkorps nach Massgabe der Dringlichkeit und Bedeutung über den Einsatz des interkantonalen Polizeidienstes.

Artikel 26 Rechtsstellung der Mitarbeitenden

¹Die Mitarbeitenden des interkantonalen Polizeidienstes haben die Befugnisse und Pflichten wie die Mitarbeitenden des Dienstkorps. Sie wenden bei ihren Amtshandlungen die für das Dienstkorps geltenden Vorschriften an.

²Personalrechtlich unterstehen sie dem Kanton, der sie angestellt hat.

Artikel 27 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach dem Recht des Kantons des Einsatzortes.

Artikel 28 Haftung

¹Wenn die Vereinbarung nichts anderes regelt, richtet sich die Haftung nach Artikel 11.

²Verbleibt ein ungedeckter Schaden, decken ihn die Vereinbarungskantone in dem Verhältnis, wie ihnen vom interkantonalen Polizeidienst im Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre Leistungen erbracht wurden.

Artikel 29 Finanz- und Rechnungswesen

¹Das Dienstkorps führt für den interkantonalen Polizeidienst eine separate Rechnung und Leistungserfassung.

²Das Budget und die Jahresrechnung des interkantonalen Polizeidienstes werden jährlich von den Direktionen der Vereinbarungskantone im Sinne einer Planungsgrundlage genehmigt. Die Budgethoheit der zuständigen Organe wird davon nicht berührt.

Artikel 30 Abgeltung und Lastenausgleich; Investitionen

¹Jeder Vereinbarungskanton trägt seine Personalkosten. Weicht der gemäss Artikel 23 Buchstabe c eingebrachte Bestand im Jahresdurchschnitt um mehr als zehn Prozent von dem für einen Kanton erbrachten Anteil an Leistungen ab, ist die Abweichung geldmässig auszugleichen. Berechnungsgrundlage ist die Summe der Personalkosten der Mitarbeitenden des interkantonalen Polizeidienstes.

²Die Sachkosten des Dienstkorps werden den Vereinbarungskantonen gemäss ihren Leistungsbezügen verrechnet.

³Der Kanton des Dienstkorps finanziert die Investitionen. Die Vereinbarungskantone tragen die Investitionen durch Übernahme von Abschreibungs- und Zinskosten gemäss ihren Leistungsbezügen.

Artikel 31 Aufsicht

Die Aufgabenerfüllung steht unabhängig des Einsatzortes unter der Aufsicht der für das Dienstkorps zuständigen Behörde. An diese sind Vorbringen der anderen Kantone zu richten.

Artikel 32 Berichterstattung

¹Der Kanton des Dienstkorps erstattet den Vereinbarungskantonen jährlich Bericht.

²Die Vereinbarung legt die Berichtspunkte fest.

C. Vereinbarungen mit Nicht-Konkordatskantonen**Artikel 33** Abschluss oder Beitritt

Mit dem Einverständnis der Konkordatskantone, die eine Vereinbarung gestützt auf dieses Konkordat abschliessen oder abgeschlossen haben, können Kantone, die nicht dem Konkordat angehören, beim Abschluss der Vereinbarung mitmachen oder ihr später beitreten. Die Vereinbarung richtet sich nach den Regeln dieses Konkordats.

V. ZUSTÄNDIGKEITEN UND ORGANE**Artikel 34** Kantonale Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für Abschluss und Änderungen dieses Konkordats und von darauf gestützten Vereinbarungen richtet sich nach dem Recht jedes Kantons.

Artikel 35 Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und -direktorenkonferenz (ZPDK)

a) Allgemein

¹Die für die Polizei zuständigen Regierungsmitglieder bilden die Zentralschweizer Polizeidirektorinnen- und -direktorenkonferenz (ZPDK). Sie konstituiert sich selbst.

²Die ZPDK bezweckt die Zusammenarbeit der Kantone im Bereich der inneren Sicherheit und wahrt die regionalen Interessen gegenüber anderen Kantonen und dem Bund.

³Im Rahmen dieses Konkordats ist sie das strategische Organ der Polizeizusammenarbeit der Zentralschweiz und zuständig für:

a) die allgemeine Förderung der Polizeizusammenarbeit in der Zentralschweiz;

- b) die ihr in diesem Konkordat übertragenen Aufgaben;
- c) den Erlass ihrer Geschäftsordnung;
- d) die periodische Berichterstattung an die Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) über den Vollzug dieses Konkordats und die Polizeizusammenarbeit in der Zentralschweiz sowie die Information der Öffentlichkeit.

⁴Die ZPDK ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. In dringenden Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident selbstständig Entscheide fällen.

⁵Beschlüsse gemäss Artikel 36 Absatz 1 und Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe d haben einstimmig zu erfolgen; ein Präsidialentscheid ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

⁶Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich, sofern kein Mitglied eine Sitzung verlangt.

Artikel 36 b) bei Unterstützungseinsätzen

¹Die ZPDK ist im Zusammenhang mit Artikel 6 Buchstabe b zuständig für:

- a) die Festlegung des Einsatzraumes und der Mannschaftskontingente;
- b) soweit notwendig die Bestimmung einer Einsatzleiterin oder eines Einsatzleiters;
- c) die Erteilung des Auftrages;
- d) die Genehmigung des Einsatzkonzeptes, der Eventualplanung und der Einsatzrichtlinien (Rules of engagement).

Beschlüsse gemäss Buchstabe b bis d können an eine Delegation gemäss Artikel 9 Absatz 2 übertragen werden.

²Die ZPDK ist weiter zuständig für:

- a) die Einreichung von Unterstützungsgesuchen an andere Kantone gemäss der Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL-Vereinbarung) vom 6. April/9. November 2006, die vom betroffenen Kanton oder von der Einsatzleiterin bzw. vom Einsatzleiter beantragt werden, sofern auch andere Kantone solche Gesuche beantragen;
- b) die Behandlung von Unterstützungsgesuchen anderer Kantone gemäss IKAPOL-Vereinbarung;
- c) die Festlegung der Mannschaftskontingente der Kantone, falls darüber keine Einigung zustande kommt;
- d) die Festlegung einer gegenüber den IKAPOL-Ansätzen gemäss Artikel 12 Absatz 1 und 2 um höchstens 40 Prozent tieferen Abgeltungsregelung.

³Die ZPDK vermittelt bei Streitigkeiten über finanzielle Entschädigungen und Schadenersatzansprüche und unterbreitet den beteiligten Kantonen Vergleichsvorschläge. Scheitert die Vermittlung, findet das Verfahren gemäss Artikel 45 statt.

Artikel 37 Zentralschweizer Polizeikommandantenkonferenz (ZPKK)

¹Die Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Kantone bilden die Zentralschweizer Polizeikommandantenkonferenz (ZPKK). Sie konstituiert sich selbst.

²Die ZPKK ist im Rahmen dieses Konkordats das vorbereitende Organ der ZPDK und zuständig für:

- a) die Koordination der Vorbereitung von Unterstützungseinsätzen;
- b) die Vorbereitung der Geschäfte der ZPDK. Sie kann zu allen Geschäften Anträge stellen;
- c) den Erlass ihrer von der ZPDK zu genehmigenden Geschäftsordnung.

³Die ZPKK ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 38** Depositar

¹Die Staatskanzlei des Kantons Nidwalden ist Depositar dieses Konkordats sowie aller auf dieses Konkordat gestützten Vereinbarungen.

²Die Kantone ratifizieren ihren Beitritt gegenüber dem Depositar. Er notifiziert den Kantonen die eingegangenen Beitrittserklärungen sowie das Inkrafttreten des Konkordats oder die darauf gestützten Vereinbarungen.

³Der Depositar informiert den Bund gemäss Artikel 48 Absatz 3 der Bundesverfassung über das Konkordat sowie die darauf gestützten Vereinbarungen.

⁴Er ist besorgt für die Archivierung der Akten der ZPDK und der ZPKK im Staatsarchiv Nidwalden.

Artikel 39 Inkrafttreten

¹Das Konkordat tritt, mit Ausnahme von Abschnitt II., in Kraft, sobald vier Kantone ihren Beitritt erklärt haben.

²Abschnitt II. tritt in Kraft, sobald dem Konkordat alle sechs Zentralschweizer Kantone beigetreten sind.

Artikel 40 Aufnahme in Rechtssammlung, Publikation

¹Dieses Konkordat wird in die Rechtssammlungen der beigetretenen Kantone aufgenommen.

²Kantone, die Vereinbarungen gestützt auf dieses Konkordat abgeschlossen haben, veröffentlichen diese gemäss ihrem Recht.

Artikel 41 Bestehende Vereinbarungen

Bestehende Vereinbarungen der Kantone werden durch dieses Konkordat ohne anderslautende Regelung weder geändert noch aufgehoben.

Artikel 42 Beendigung des Konkordats

¹Das Konkordat wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

²Es kann von jedem Kanton mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Jahr gekündigt werden, erstmals auf 31. Dezember 2018. Das Konkordat tritt ausser Kraft, wenn die Mitgliederzahl unter vier sinkt.

³Die Kündigung oder Beendigung bezieht sich ohne anders lautenden Beschluss nur auf das Konkordat. Auf das Konkordat gestützte Vereinbarungen bleiben mit dem Konkordat als Grundlage in Kraft.

Artikel 43 Änderung des Konkordats

¹Jeder Kanton kann beim Depositär beantragen, Verhandlungen über die Änderung des Konkordats einzuleiten. Der Antrag wird allen Regierungen der Kantone mit einer Einladung zur ersten Verhandlungssitzung zugestellt.

²Änderungen treten in Kraft, wenn sie von allen Kantonen genehmigt worden sind.

³Ohne anderslautende Bestimmung gelten die Vertragsänderungen auch für die auf das Konkordat gestützten Vereinbarungen, die vor der Änderung in Kraft getreten sind.

Artikel 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Sobald Abschnitt II. dieses Konkordats in Kraft getreten ist, tritt das Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Zentralschweiz vom 25. August 1978 ausser Kraft.

Artikel 45 Streitbeilegung

Zur Beilegung von Streitigkeiten über dieses Konkordat oder auf dieses gestützte Vereinbarungen gilt das Verfahren gemäss Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005 (IRV).

Das Konkordat wurde ratifiziert durch die innerkantonal zuständigen Organe Kantonsrat des Kantons Luzern am ...

Landrat des Kantons Uri am 31. März 2010

Kantonsrat des Kantons Schwyz am ...

Kantonsrat des Kantons Obwalden am ...

Landrat des Kantons Nidwalden am ...

Kantonsrat des Kantons Zug am ...

und ist gemäss Artikel 39 Absatz 1 am xx.xx.xxxx bzw. gemäss Artikel 39 Absatz 2 am xx.xx.xxx in Kraft getreten.

Umwandlung der Inhaber- in Namenaktien

Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 6. März 2010

Die ordentliche Generalversammlung der Luftseilbahn Flüelen Eggberge AG Altdorf vom 6. März 2010 hat unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

«Umwandlung der bisherigen Inhaberaktien in Namenaktien mit gleichzeitigem Verzicht auf die Ausgabe von Aktientiteln.»

Aufforderung zum Umtausch der Inhaberaktien

Bankdeponenten	Bei Depotverwahrung der bisherigen Inhaberaktien brauchen die Aktionäre nichts zu unternehmen. Den Titelumtausch nimmt die Depotbank automatisch vor.
Heimverwahrer	Inhaberaktionäre, die ihre Aktien zu Hause oder in einem Banksafe verwahren, sind gebeten, die entsprechenden Titel inklusive Coupons Nr. 01 ff an folgende Adresse zu senden: Luftseilbahn Flüelen-Eggberge AG Altdorf, Flüelerstrasse 132, 6460 Altdorf. Die Aktien sind mit dem ausgefüllten und unterzeichneten Formular «Einlieferung der Inhaberaktien zwecks Umtausch in Namenaktien» einzureichen. Formulare können bei der Luftseilbahn Flüelen-Eggberge AG Altdorf, Flüelerstrasse 132, 6460 Altdorf (Telefon 041 870 15 49) bezogen oder im Internet www.eggberge.ch als pdf-Datei heruntergeladen werden. Übertragungsvollmachten werden akzeptiert.
Umtauschfrist	Die offizielle Umtauschfrist beginnt am 1. April 2010 und dauert bis 31.10.2010.
Spesen	Der Umtausch der Inhaberaktien in Namenaktien erfolgt während der offiziellen Umtauschfrist für den Aktionär spesenfrei
Geltendmachung von Aktionärsrechten	Nach dem Ablauf der Umtauschfrist können alle Aktionärsrechte, insbesondere Stimmrechte und damit zusammenhängende Rechte und allfällige Bezugsrechte nur noch von den im Aktionärsbuch eingetragenen Namenaktionären geltend gemacht werden. Inhaberaktionäre haben keine Stimmrechte mehr. Zur Geltendmachung ihrer Rechte müssen die entsprechenden Aktien in Namenaktien umgewandelt werden.
Eintragung von Namenaktien	Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Die Gesellschaft sichert im Rahmen der Umwandlung sämtlichen bisherigen Inhaberaktionären den Eintrag in das Aktienbuch der Gesellschaft als Namenaktionäre mit Stimmrecht zu. Nur diejenigen Personen, welche im Aktienbuch eingetragen sind, werden gegenüber der Gesellschaft als Aktionäre oder Nutzniesser von Namenaktien anerkannt.
Auslieferung von Aktienzertifikaten	Aktienzertifikate werden nicht mehr ausgeliefert. Es werden stattdessen Eintragungsbesccheinigungen abgegeben.

Tellbus Uri Schnellbus Altdorf – Luzern

Ihre besten Verbindungen Gültig ab 14. Dezember 2009 bis 11. Dezember 2010

Mit dem Tellbus Uri reisen Sie schnell und direkt von Altdorf nach Luzern via Seelisberg-tunnel und wieder zurück. Die Fahrzeit beträgt nur 45 Minuten.

Das Angebot wurde um zwei neue Verbindungen pro Richtung ausgebaut und verkehrt von Montag bis Freitag. Die Busse halten an folgenden Haltestellen (in beiden Fahrrichtungen):

- Altdorf Telldenkmal
- Flüelen Eggberge Talstation (beschränkte Anzahl Park+Rail-Parkplätze)
- Luzern Eichhof
- Luzern Bahnhof

Abonnemente sowie Billette Altdorf–Luzern sind auch im Schnellbus gültig; Billette können Sie auch im Bus lösen. Das Angebot richtet sich insbesondere an Pendlerinnen und Pendler, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln rasch und sicher vom Kanton Uri nach Luzern reisen möchten – und abends wieder nach Hause. Die Kurse werden von der vbl und der Auto AG Uri geführt.

Gruppenreservierung

Da die Platzzahl im Tellbus beschränkt ist, ist für Gruppen die Reservierung erforderlich. Reservierungen nimmt jeder bediente Bahnhof gerne entgegen.

Fahrplan

Montag bis Freitag, ohne allgemeine Feiertage

Von Altdorf nach Luzern

Altdorf Telldenkmal	ab	06.10	07.03	16.03	17.03	18.03	19.03
Flüelen Eggberge Talstation ²	ab	06.14	07.07	16.07	17.07	18.07	19.07
Luzern Eichhof ¹	an	06.45	07.42	16.42	17.42	18.42	19.42
Luzern Bahnhof	an	06.50	07.48	16.48	17.48	18.48	19.48

Von Luzern nach Altdorf

Luzern Bahnhof	ab	06.08	07.08	16.08	17.08	18.08	19.08
Luzern Eichhof ²	ab	06.12	07.12	16.12	17.12	18.12	19.12
Flüelen Eggberge Talstation ¹	an	06.45	07.45	16.45	17.45	18.45	19.45
Altdorf Telldenkmal	an	06.49	07.49	16.49	17.49	18.49	19.49

¹ Nur aussteigen möglich / ² Nur einsteigen möglich

Anschlüsse ab/in Luzern:

Luzern Bahnhof – Bern	ab	xx.00
Luzern Bahnhof – Basel SBB	ab	xx.54
Bern – Luzern Bahnhof	an	xx.00
Basel SBB – Luzern Bahnhof	an	xx.56 ¹

¹ Umsteigen in Olten

Ihren Fahrplan sowie alle Anschlüsse finden Sie im online Fahrplan www.sbb.ch





KANTON
URI

VOLKSWIRTSCHAFTS-
DIREKTION

Aus der Heimarbeitsproduktion



Stofftaschen in 3 Farben (weiss, rot, gelb-schwarz)
Preis Fr. 8.-- / Stück



Handtasche Fr. 50.--
Aktentasche Fr. 55.--
Einkaufstasche Fr. 20.--
mit oder ohne Uristierdruck



Handtaschen Fr. 50.--
Ohne Uristierdruck

- Verkauf bei Abteilung Heimarbeit, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Volkswirtschaftsdirektion
Abteilung Heimarbeit
Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
Internet: www.ur.ch

Telefon: 041 875 24 28
Telefax: 041 875 24 12
Sachbearbeiter/ in: Reto Bossi
E-Mail: reto.bossi@ur.ch

Wichtige Telefonnummern

Kantonale Verwaltung	041 875 22 44
Spitex	041 871 04 04
Hausärztlicher Pikettdienst	041 870 03 03
kontakt uri	041 874 11 80
Jugendberatung & Suchtberatung	041 874 11 80
Rufbus	079 762 62 62
Opferhilfe	0848 82 12 82
Sanitätsnotruf	144
Kantonspolizei	041 875 22 11
Dargebotene Hand	143
Help-O-Phon	157 00 57
Frauenpraxis Uri	041 870 00 65
Kinderheim Uri	041 874 13 00
Ehe- und Familienberatung Uri	041 870 50 42
Schwangerschaftsberatung	041 880 09 55
Zivilstandsamt Uri	041 875 22 80
Fachstelle Kinderschutz	041 875 20 40



Veranstaltungskalender Altdorf

April

- | | | |
|---------|---|-----------------|
| 16. | Grünabfuhr, Strassensammlung ZAKU | Fr, ab 07.00 |
| 16. | Nachtkaffee: White & Blues, theater(uri) | Fr, ab 22.00 |
| 17. | Konzert, Jugendkulturbaracke MSA | Sa, 20.00 |
| 17. | Kabarett «unter anderem», Hans-Peter Müller-Drossaart, theater(uri) | Sa, 20.00 |
| 17. | Pluvia and Johnny Matters, Kellertheater im Vogelsang | Sa, 21.30 |
| 17. | Spring-Sensation, Attinger Productions, Club Havanna Altdorf | Sa, 21.30 |
| 20. | Mitgliederversammlung, Hilfswerk der Kirchen Uri, ev.-ref. Kirchgemeindehaus Altdorf | Di, ab 19.30 |
| 21. | Fyyr mit dä Chlyynä, Kirche St. Martin | Mi, 9.30 |
| 22. | Kaffechränzli, Frauengemeinschaft Altdorf Pfarreizentrum St. Martin | Do, 14.00–16.00 |
| 23. | Josef – Die Geschichte von Josef und seinen Brüdern. Musical von Kindern und Jugendlichen, Kath. Pfarramt, Aula Hagen (weitere Daten: Sa, 1. Mai, 19.00 / So, 2. Mai, 13.30 / Mi, 12. Mai, 13.20) | Fr, 19.00 |
| 23. | Hunde, Kommunikation und Ausdrucksverhalten: Referat von Matthias (Thisi) Schmid, Kantonsbibliothek Uri Stiftung | Fr, 20.00 |
| 23. | Nothilfekurs Teil 1, Samariterverein Altdorf, Winkel | Fr, 19.45–22.00 |
| 24. | Nothilfekurs Teil 2, Samariterverein Altdorf, Winkel | Sa, 8.00–17.00 |
| 24. | Kinderworkshop, Haus für Kunst Uri | Sa, 10.00–12.00 |
| 24. | Gottesdienst mit Freunde der Kirchenmusik, Kirche St. Martin | Sa, 18.00 |
| 24.+25. | Outdoor-Ausstellung Imholz Sport, theater(uri) | Sa+So |
| 25. | TRAFO+ – kammerART Tournee 2010, theater(uri) | So, 19.00 |
| 26. | Kantonale Gitarren-Vortragsübung, Musikschule Uri Frauenkloster St. Karl | Mo, 19.00 |
| 27. | Generalversammlung der Dätwyler Holding AG, theater(uri) | Di, 17.00 |
| 28. | Kantonale Schlagzeug-Vortragsübung, Musikschule Uri, Aula Hagen | Mi, 18.00 |
| 29. | Neuland entdecken in der Kantonsbibliothek Uri, Frauengemeinschaft Altdorf, Stiftung Kantonsbibliothek Uri | Do, 9.00–11.00 |
| 29. | Werkbetrachtung im Danioth-Pavillon, Haus für Kunst Uri | Do, 18.00 |
| 30. | Grünabfuhr, Strassensammlung ZAKU | Fr, ab 7.00 |
| 30. | Walpurgisnacht, Jugendkulturbaracke MSA | Fr, ab 20.00 |
| 30. | That's it, Tanzschule Monica Gogniat, theater(uri) (weitere Aufführung: So, 2. Mai, 17.00) | Fr, 20.00 |

Mai

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | Gottesdienst mit Gospelchor, Kirche Bruder Klaus | Sa, 16.30 |
| 1. | Kindertheater: Aladdin und die Wunderlampe Kellertheater im Vogelsang | Sa, 14.00 |
| 1. | 1. Obligatorisch-Schiessen, Schützengesellschaft Altdorf, Schützenhaus Flüelen | Sa, 17.30–19.30 |
| 1. | «Lüpf dini Schue», neue Schweizer Volksmusik, theater(uri) | Sa, 20.00 |
| 1. | Hohenloher Figurentheater spielt «Der Besuch der alten Dame», Kellertheater im Vogelsang | Sa, 20.15 |
| 2. | Kinderanimation, Schwimmbad Altdorf | So, 9.00 |
| 3. | Kartonsammlung, Strassensammlung ZAKU | Mo, ab 7.00 |

3.	Vortragsübung der Musikschule Uri, Aula Hagen	Mo, 18.00
3.+4.	Volksschiessen 2010, Sportschützen Altdorf, Pistolenschiessstand Altdorf	Mo + Di, 17.00–22.00
4.	«Pez y Pescado»: Eigenheit und Unterschiede, theater(uri)	Di, 20.00
5.	Was Kinder und Jugendliche schützt und stärkt – Bausteine für eine erfolgreiche Erziehung, Schule und Elternhaus Uri, Schulhaus St. Karl	Mi, 19.30
6.	Feierabendkonzert der Mittelschule Uri, theater(uri)	Do, 18.00
6.	Filmabend, Haus für Kunst Uri	Do, 18.30
7.+8.	Kriminalkomödie: Abendstunde im Spätherbst, theater (uri)	Fr+Sa, 20.00
8.	Papiersammlung, Strassensammlung Gemeinde Altdorf	Sa, ab 7.30
8.	Textiliensammlung, Strassensammlung Texaid	Sa, ab 8.00
8.	Muttertagsständchen der FEMU Altdorf, Unterlehn Altdorf	Sa, 10.30
8.	Tag der offenen Tür, Sozialpsychiatrischer Dienst Uri Hilfswerk der Kirchen Uri, Amtsvormundschaft Uri	Sa, 11.00–16.00
10.	KK Volksschiessen, Sportschützen Altdorf, Kleinkaliberschiessstand	Mo
12.	Gschichtä- und Märlischschtä mit Carmen Kantonsbibliothek Uri Stiftung	Mi, 14.15–14.45
13.	Jodlermesse an Christi Himmelfahrt, Kirche St. Martin	Do, 9.30
15.	Grünabfuhr, Strassensammlung ZAKU	Sa, ab 7.00
18.	Referat von Dr. Giosch Albrecht über den Sinn des Lebens Dorotheasaal Kirche Bruder Klaus	Di, 19.00
18.	Frauenmesse in St. Martin, Frauengemeinschaft Altdorf	Di, 19.30
19.	Die chirurgische Behandlung der Gelenkarthrose Rheumaliga Uri und Schwyz, Kolpinghaus	Mi, 20.00
19.	Jazz am Mittwoch: Christoph Irniger Quartett, theater(uri)	Mi, 20.00
20.	Grosser Warenmarkt Donnerstag	
20.	Bättä mit dä Chlyynä, Kirche Bruder Klaus	Do, 9.30
20.	Korporationsbürgerversammlung, Bürgergemeinde Altdorf Alters- und Pflegeheim Rosenberg	Do, 20.00
21.	Töggäliturnier, Jugendkulturbaracke MSA, nähere Infos siehe Tagespresse	
22.	1. Urner Kantonales Blasmusikfestival, theater(uri)	Sa, 9.30–21.00
22.	Gottesdienst mit Kinderchor der Musikschule Uri, Kirche Bruder Klaus	Sa, 16.30
23.	Pfingstgottesdienst mit Cäcilienverein, Kirche St. Martin	So, 10.00
24.	Segnungsgottesdienst, Kirche St. Martin	Mo, 18.00
25.	Bürger nutzen-Auszahlung, Korporationsbürgergemeinde Altdorf	Di, 8.00–18.00
25.	Fremdenspital Korporationsbürgerkanzlei	
25.	Trafo-Musik: phonograph, theater(uri)	Di, 20.00
26.	Vortrag: Brain Gym – mit Freude lernen, Frauengemeinschaft Altdorf	Mi, 19.30
27.	Rechnungsgemeinde, Gemeinde Altdorf, theater(uri), grosser Saal	Do, 19.00
28.	Chorkonzert, Jazzchor Popuri, Primarschulhaus St. Karl	Fr, 20.00
29.	Grünabfuhr, Strassensammlung ZAKU	Sa, ab 7.00
29.	Konzert, Jugendmusik Altdorf, theater(uri)	Sa, 20.00
29.	The Windows and Joules, Kellertheater im Vogelsang	Sa, 21.30
30.	Show-Synchronschwimmen Uri, Schwimmbad Altdorf	So, 19.00–20.00

AZA 6460 Altdorf

